

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

32. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 8. Februar 1979

Nummer 6

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes
für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied- Nr.	Datum	Titel	Seite
233	29. 12. 1978	RdErl. d. Finanzministers Vergabehandbuch für die Durchführung von Bauaufgaben des Landes im Bereich der Staatlichen Hochbauverwaltung (VHB NW)	70

I.

233

**Vergebehandbuch
für die Durchführung von Bauaufgaben des Landes
im Bereich der Staatlichen Hochbauverwaltung
(VHB NW)**

RdErl. d. Finanzministers v. 29. 12. 1978 –
O 1082 – 4 – II B 4

Der RdErl. d. Finanzministers v. 5. 12. 1975 (SMBI. NW. 233) wird wie folgt geändert bzw. ergänzt:

1. Inhaltsverzeichnis

Hinter Teil V ist als neue Zeile einzufügen:

Teil VI Anhang

2. Zuständigkeiten

In Nr. 6.1. Abs. 3 ist „Nr. 1.6.“ in „Nr. 1.3.“ zu ändern.

Nach Abs. 5 ist als neuer Absatz einzufügen:

„– Vereinbarung von Sicherheiten

Nr. 3.1. der Richtlinie zu § 14 VOB/A“

Im bisherigen Absatz 8 ist „Nr. 2.“ in „Nr. 3.“ zu ändern.

Im bisherigen Abs. 10 ist „Nr. 6.“ in „Nr. 5.“ zu ändern.

In Nr. 6.3. Abs. 2 ist „Nr. 3.“ in „Nr. 4.“ zu ändern.

In Nr. 6.5. Abs. 2 ist „Nr. 7.“ in „Nr. 6.“ zu ändern.

3. Zu § 1 VOB/A

Nr. 4 entfällt, Nr. 5. wird Nr. 4., Nr. 5.1. wird Nr. 4.1., Nr. 5.2. wird Nr. 4.2.

4. Zu § 2 VOB/A

In Nr. 3.3.3. ist der letzte Satz zu streichen.

5. Zu § 3 VOB/A

Als neue Nr. 4. ist einzufügen:

4. Soll Beschränkte Ausschreibung oder Freihändige Vergabe stattfinden, ist das Formblatt EFB-FdV (1978) (Teil III) auszufüllen, wenn eine Ausfertigung der Verdingungsunterlagen fertiggestellt worden ist. Die Vervielfältigungen sind erst nach abschließender Zeichnung des Formblattes herzustellen.

6. Zu § 4 VOB/A

In Nr. 4. ist folgender Absatz 2 anzufügen:

Die wirtschaftlichen und/oder technischen Gründe dafür, daß eine zusammengefaßte Vergabe mehrerer oder sämtlicher Fachlose notwendig ist, sind in einem Aktenvermerk niederzulegen.

Nr. 5. ist zu streichen und durch folgende Fassung zu ersetzen:

5. Sammelaufträge

5.1. Allgemeines

Werden gleiche Leistungen, die nach Art und Umfang genau bestimmt sind, innerhalb eines überschaubaren Zeitraumes im Bereich mehrerer Bauämter benötigt, so ist zu prüfen, ob sie für eine Sammelvergabe geeignet sind und dadurch wirtschaftliche Vorteile erzielt werden können.

Die technische Aufsichtsbehörde in der Mittelinstanz entscheidet, ob eine Sammelvergabe durchzuführen ist. Sie bestimmt ein Leitbauamt, das für die Vergabe zuständig ist, und unterrichtet die übrigen beteiligten Bauämter. Erstreckt sich der Bedarf auf den Bereich mehrerer technischer Aufsichtsbehörden in der Mittelinstanz oder liegen andere wichtige Gründe vor, so entscheidet der Finanzminister. Für Bauleistungen, die den Bereich elementierter oder normierter Bauten und Bauteile betreffen, ist Leitbaudienststelle die Zentrale Planungsstelle für die Rationalisierung von Landesbauten in Aachen (vgl. RdErl. d. Finanzministers v. 24. 10. 1972 – SMBI. NW. 2005).

Die Zuständigkeiten des Leitbauamts und der Bauämter sind von Fall zu Fall nach Gesichtspunkten der Zweckmäßigkeit abzugrenzen, sofern in dieser Richtlinie keine Regelungen getroffen worden sind.

Dabei sind in der Regel Angelegenheiten

- die den Sammelauftrag betreffen, vom Leitbauamt,
- die den einzelnen Abrufauftrag betreffen, von den örtlich zuständigen Bauämtern zu bearbeiten.

Für eine unverzügliche gegenseitige Unterrichtung ist Sorge zu tragen.

5.2. Vergabe

5.2.1. Das Leitbauamt hat

- die Vergabe vorzubereiten, insbesondere die Verdingungsunterlagen aufzustellen,
- die Angebote einzuholen und zu werten,
- den Auftrag zu erteilen.

Die in der Zuständigkeitsregelung beschriebenen Aufgaben der Mittelinstanz nimmt die Aufsichtsbehörde des Leitbauamtes wahr.

5.2.2. Das Leitbauamt hat die Bauämter an den Vorarbeiten zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu beteiligen.

Durch die Beteiligung ist sicherzustellen, daß alle für den Wettbewerb und die Durchführung wichtigen Fragen so rechtzeitig geklärt werden, daß eine reibungslose Vergabe und Vertragserfüllung ermöglicht wird. Es ist insbesondere Sorge zu tragen, daß die Besonderheiten, die sich durch die Ausführung an verschiedenen Orten ergeben, eindeutig und vollständig in den Verdingungsunterlagen beschrieben werden und die zeitliche Abwicklung des Sammelauftrags festgelegt wird.

5.2.3. Das Leitbauamt hat die Vergabe auf den Gesamtbedarf zu erstrecken. Es wird über die den Bauämtern einzeln erteilten Verpflichtungs- und Ausgabeermächtigungen unterrichtet und zugleich ermächtigt, Verpflichtungen in der Höhe der insgesamt erteilten Ermächtigungen einzugehen.

5.3. Regelungen für die Vertragsgestaltung

5.3.1. In den Besonderen Vertragsbedingungen – EVM (B/L) BVB – sind anzugeben

- das Leitbauamt und die übrigen beteiligten Bauämter,
- die für die Ausführung der Leistung vorgesehenen Standorte oder Empfangsorte,
- die Ausführungsfristen.

5.3.2. In Nr. 10. bzw. 13. der Besonderen Vertragsbedingungen – EVM (B/L) BVB – ist ferner aufzunehmen:

„Das Leitbauamt und die übrigen beteiligten Bauämter sind berechtigt, die im Vertrag für sie vorgesehenen Leistungen abzurufen.“

Die Bauämter nehmen die Leistungen ab, die sie abgerufen haben. Die Rechnungen hierüber sind bei ihnen einzureichen. Sie werden von den für die Bauämter zuständigen Zahlstellen beglichen.

Der Gerichtsstand ist der Sitz der für das Leitbauamt zuständigen Oberfinanzdirektion, sofern die Voraussetzungen von § 38 ZPO vorliegen.“

5.3.3. Wenn es nach Art und Umfang der Gesamtleistung zweckmäßig ist, kann eine Aufteilung in Teillöse vorbehalten werden. Die vorgesehenen Teillöse (Standorte) sind zu bezeichnen. Von den Bietern sind Angaben zu fordern, für welche Lose sie sich bewerben und inwieweit sich der Angebotspreis bei der Zusammenfassung mehrerer Teillöse ändert.

5.4. Auftragserteilung/Vertragsabwicklung

Vor Erteilung des Auftrags hat das Leitbauamt gemeinsam mit den übrigen Bauämtern festzustellen, daß alle Voraussetzungen für die Erteilung und Durchführung des Sammelauftrages erfüllt sind.

Das Leitbauamt erteilt den Gesamtauftrag bzw. die Aufträge für die Teillöse.

Die Bauämter rufen die einzelnen Leistungen ab.

Sie haben

- die Durchführung der Leistungen zu überwachen,
- die Leistungen abzunehmen,
- die Rechnungen hierfür zu prüfen und
- die Zahlungen anzuweisen.

Das Leitbauamt hat die Unterlagen für die Vergabe (z. B. Ausschreibungsbekanntmachung, Angebote, Verdingungsverhandlung, Auftrags- und Absageschreiben, Sammelauftragsschreiben, Abrufschreiben und Nachtragsvereinbarungen) aufzubewahren. Die Bauämter erhalten je 3 Ausfertigungen des vollständigen Angebots des Auftragnehmers einschließlich sonstiger Unterlagen (Ausführungszeichnungen u. dgl.), des Auftragsschreibens sowie etwaiger Nachtragsvereinbarungen. Sie haben dem Leitbauamt eine Abschrift der Abrufschreiben zu übersenden, die zu den Vertragsakten zu nehmen ist.

5.5. Änderungen des Vertrages

Für Änderungen des Vertrages ist das Leitbauamt zuständig und zwar auch dann, wenn die Änderung nur einzelne Bauämter betrifft.

Die Bauämter haben das Leitbauamt unverzüglich zu unterrichten, sobald die Notwendigkeit von Änderungen des Vertrages erkennbar wird.

5.6. Zuständigkeiten bei Auseinandersetzungen mit dem Auftragnehmer

Für die Bearbeitung von Meinungsverschiedenheiten mit dem Auftragnehmer und die Geltendmachung von Ansprüchen aus dem Vertrag, z. B. auf Gewährleistung, Schadenersatz, Vertragsstrafe

- ist das Leitbauamt zuständig, soweit die Auseinandersetzungen ihre Ursachen im Gesamtauftrag (Verdingungsunterlagen) haben,
- ist das örtliche Bauamt zuständig, soweit die Auseinandersetzungen aus dem Einzelabruf entstehen, insbesondere wenn sie durch die örtlichen Besonderheiten verursacht worden sind.

Diese Zuständigkeitsregelung gilt für Entscheidungen nach § 18 VOB/B bzw. § 19 VOL/B entsprechend.

Das Leitbauamt und das örtliche Bauamt haben einander unverzüglich über derartige Auseinandersetzungen, ihre Ursachen und die Beurteilung wichtiger Umstände zu unterrichten.

5.7. Rechtsstreitigkeiten

Rechtsstreitigkeiten sind grundsätzlich von der für das Leitbauamt zuständigen Behörde zu führen; die anderen beteiligten Bauämter haben sie hierbei zu unterstützen.

Die Führung eines Rechtsstreits kann der für das örtliche Bauamt zuständigen Behörde übertragen werden, wenn dies zweckmäßig ist, weil ausschließlich Fragen eines Einzelabrufs strittig sind und der Auftragnehmer einer Änderung der Gerichtsstandsvereinbarung zugestimmt hat.

7. Zu § 6 VOB/A

Nr. 1.2. Abs. 1 ist zu streichen und durch folgende Fassung zu ersetzen:

Gegenstand des Zeitvertrages sollen nur die Teile des jeweiligen Leistungsverzeichnisses werden, die für die Ausführung der Bauunterhaltungsarbeiten voraussichtlich benötigt und abgerufen werden. Diejenigen Abschnitte – ggf. auch Ordnungszahlen – des Leistungsverzeichnisses, die nicht Gegenstand des Vertrages werden sollen, sind vom Bauamt unter Nr. 1.1. ff des Vordrucks Angebot – EVM (Z) Ang – genau zu bezeichnen.

In Nr. 1.3. ist der Text zu streichen und durch folgende Fassung zu ersetzen:

1.3. Zeitverträge sollen jeweils für 12 Monate abgeschlossen werden. Es ist jedoch zu vereinbaren, daß sich der Zeitvertrag um höchstens ein weiteres Jahr verlängert, wenn er nicht gem. Nr. 8.4. der EVM (Z) ZVB gekündigt wird. In den EVM (Z) A/BB ist der geschätzte Gesamtwert der Leistung (Jahreswert) einzutragen.

In Nr. 1.4. ist der letzte Satz zu streichen und durch folgende Fassung zu ersetzen:

Es ist nicht zulässig, umfangreiche Bauunterhaltungsarbeiten eines Leistungsverzeichnisses in mehrere Einzelaufträge bis zu 20 000,- DM aufzuteilen, wenn diese Arbeiten in einem Auftrag zusammengefaßt werden können.

In Nr. 1.6. ist der Text zu streichen und durch folgende Fassung zu ersetzen:

1.6. Für Kleinstaufträge, vgl. Nr. 2.2. der Zusätzlichen Vertragsbedingungen – EVM (Z) ZVB –, hat das Bauamt die Wertgrenzen der Kleinstauftragszuschläge in Nr. 1.3. der Besonderen Vertragsbedingungen für Zeitverträge – EVM (Z) BVB – einzusetzen.

Die Zuschläge dürfen nur gewährt werden, wenn die Ausführung so kurzfristig verlangt wird, daß der Auftragnehmer sie nicht mit anderen Arbeiten zusammenfassen kann. Die Wertgrenzen für die Kleinstaufträge sind der nachfolgenden Übersicht zu entnehmen. Dabei sind die Zuschläge innerhalb der angegebenen Grenzen unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse (Ausdehnung der Bauanlagen, Zu- und Abgangsentfernungen usw.) zu bemessen.

8. Zu § 8 VOB/AA

In Nr. 1. ist das Wort „Unternehmereinsatzformen“ durch das Wort „Teilnahmevoraussetzung“ zu ersetzen.

In Nr. 1.1. ist als neuer Absatz anzufügen:

Für die Prüfung, ob ein Unternehmen die gewerberechtlichen Voraussetzungen erfüllt, sind die Dienststellen der Gewerbeaufsicht zuständig. Wird von einer solchen Stelle mitgeteilt, daß ein Verfahren wegen unberechtigter Ausübung eines Gewerbes eingeleitet ist, so ist bis zum Abschluß des Verfahrens von einer Beteiligung des betreffenden Unternehmens am Wettbewerb abzusehen.

Als neue Nr. 1.2. ist einzufügen:

1.2. Nicht am Wettbewerb zu beteiligende Unternehmen

Unternehmen, die sich mit der Betreuung von Bauvorhaben (z. B. Planung, Koordinierung, Finanzierung) befassen, aber keine wesentlichen Teile der Bauleistung selbst erbringen, dürfen nicht zur Angebotsabgabe aufgefordert werden. Ohne Aufforderung eingegangene Angebote derartiger Unternehmen sind auszuschließen.

Als neue Nr. 1.3. ist einzufügen:

1.3. Nichtbeteiligung planender Unternehmen

Unternehmen, die mit der Planung und/oder Ausarbeitung der Verdingungsunterlagen beauftragt waren, sollen am Wettbewerb nicht beteiligt werden. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung der technischen Aufsichtsbehörde in der Mittelinstanz. Diese hat die von den Unternehmen bearbeiteten Unterlagen, vor allem die Beschreibung der Leistung und die Mengenansätze, zu prüfen und sicherzustellen, daß diesen Unternehmen keine Vorteile vor anderen Wettbewerbsteilnehmern erwachsen.

Nr. 1.2. wird Nr. 2.

Nr. 1.2.1. wird Nr. 2.1.

Nr. 1.2.2. und Nr. 1.2.3. entfallen.

Als neue Nr. 2.2. ist einzufügen:

2.2. Arbeitsgemeinschaften – auch Bietergemeinschaften – sind grundsätzlich unter den gleichen Bedingungen wie einzelne Bieter zum Wettbewerb zuzulassen. Bei Beschränkter Ausschreibung kann das Bauamt zustimmen, daß Angebote von Arbeitsgemeinschaften abgegeben werden, die einzeln aufgeforderte Bewerber miteinander oder mit anderen Unternehmen gebildet haben. Die Zustimmung darf nicht erteilt werden, wenn die Bildung der Arbeitsgemeinschaft zu einer Beschränkung des Wettbewerbs führen kann, z. B. weil die Zahl der Bieter zu gering wird.

Bei der Beurteilung der Angebote von Arbeitsgemeinschaften sind Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit der beteiligten Unternehmen im einzelnen ebenso wie die durch ihr Zusammenwirken geschaffene in quantitativer und qualitativer Hinsicht verbesserte Kapazität zu berücksichtigen.

Nr. 1.3. wird Nr. 3.

Nr. 1.3.1. wird Nr. 3.1.

Nr. 1.3.2. wird Nr. 3.2.

In Satz 2 ist das Wort „Leistungen“ in „Leistung“ zu ändern.

Nr. 1.3.3. wird Nr. 3.3.

Nr. 1.3.4. wird Nr. 3.4.

Nr. 1.3.5. entfällt.

Als neue Nr. 3.5. ist einzufügen:

3.5. Bieter, die als Hauptunternehmer Teile der Leistung Nachunternehmern übertragen wollen, müssen wirtschaftlich, technisch und organisatorisch die Gewähr für ordnungsgemäße Vertragserfüllung, insbesondere für einwandfreie Durchführung der Koordinierungs- und Aufsichtsaufgaben bieten.

Nr. 1.4. wird Nr. 3.6.

Nr. 1.5. entfällt.

Nr. 1.6. entfällt.

Nr. 2. wird Nr. 4.

Nr. 2.1. wird Nr. 4.1.

Nr. 2.2. wird Nr. 4.2.

Nr. 3. wird Nr. 5.

Nr. 3.1. wird Nr. 5.1.

Nr. 3.2. wird Nr. 5.2.

Nr. 3.3. wird Nr. 5.3.

Nr. 3.4. entfällt.

Nr. 4. bis 4.7. entfallen.

Nr. 5. wird Nr. 6.

Nr. 5.1. wird Nr. 6.1.

Nr. 5.2. wird Nr. 6.2.

Nr. 5.3. wird Nr. 6.3.

Nr. 6. wird Nr. 7.

Nr. 7. entfällt.

Als neue Nr. 8. ist einzufügen:

8. Vergabestatistik

Die Baudienststellen haben die für die Vergabestatistik der Staatlichen Hochbauverwaltung (RdErl. d. Finanzministers v. 5. 11. 1977 – SMBl. NW. 233) (RiVStat (1978) (Teil V) erforderlichen Daten unter Verwendung des Formblattes EFB-VStat (Teil III) zu erfassen.

9. Zu § 9 VOB/A

In Nr. 2.2.2. ist der Text zu streichen und durch folgende Fassung zu ersetzen:

Für die Aufstellung der Leistungsverzeichnisse ist das Standardleistungsbuch (StLB) des Gemeinsamen Ausschusses „Elektronik im Bauwesen“ – (GAEB) – der Leistungsbeschreibung zugrunde zu legen.

Die in der Anlage zu dieser Richtlinie (Teil VI) aufgeführten Standardtexte sind jedoch nicht zu verwenden, da die notwendigen Regelungen in den Vertragsbedingungen – VOB, EVM – getroffen sind.

Nr. 2.2.5. entfällt.

Nr. 2.2.6. wird Nr. 2.2.5.

In Nr. 2.4. ist der Text zu streichen und durch folgende Fassung zu ersetzen:

2.4. Zu § 9 Nr. 6. VOB/A

Sind bei der Ausführung von Bauleistungen Vorkehrungen und Sicherheitsmaßnahmen zum Schutz gegen Beschädigung, Verschmutzung und Lärm erforderlich, so ist dies in der Leistungsbeschreibung anzugeben. Dies gilt insbesondere für Leistungen in Anlagen, in denen der Betrieb weitergeführt werden muß (z. B. auf Flugplätzen, in Fernmeldeanlagen, Krankenanstalten, Rechenzentren usw.). In derartigen Fällen sind die erforderlichen besonderen Vorkehrungen mit der nutzenden Verwaltung der Anlagen abzustimmen.

Als neue Nr. 2.5. ist einzufügen:

2.5. Zu § 9 Nr. 7. VOB/A

Auf die Verwendung von güteüberwachten Stoffen und Bauteilen ist hinzuwirken, soweit deren Verwendung nicht ohnehin zwingend vorgeschrieben ist. Als güteüberwacht gelten Stoffe und Bauteile mit Gütezeichen oder solche, deren Herstellung der Überwachung durch eine amtlich anerkannte Prüfstelle unterliegt.

Die bisherige Nr. 2.5. wird Nr. 2.6.

In Nr. 3.2.3.1. Zeile 26 und Nr. 3.2.3.2. Zeile 3 sind die Worte „des Nutznießers“ durch die Worte „der nutzenden Verwaltung“ zu ersetzen.

10. Zu § 10 VOB/A

In Nr. 2.2.2. ist der Text zu streichen und durch folgende Fassung zu ersetzen:

Den Verdingungsunterlagen sind die erforderlichen Formblätter – EVM (B) Erg LGI mit EFB-LV LGI bzw. EVM (B) Erg StGI mit EFB-LV StGI – doppelt beizufügen. Sie sind in der Angebotsanforderung und im Angebotsschreiben als Anlagen aufzuführen.

In Nr. 2.3. Zeile 4 sind die Worte „das Formblatt“ durch die Worte „die Ergänzung der Einheitlichen Verbindungsmuster“ zu ersetzen.

In Zeile 5 ist das Wort „Es“ durch das Wort „Sie“ zu ersetzen.

In Nr. 2.4. Zeile 7 sind die Worte „sind die erforderlichen Formblätter“ durch die Worte „ist die Ergänzung der Einheitlichen Verbindungsmuster“ zu ersetzen.

In Zeile 8 ist das Wort „sind“ durch das Wort „ist“ und das Wort „Anlagen“ durch das Wort „Anlage“ zu ersetzen.

Als neue Nr. 2.6. ist einzufügen:

„2.6. frei“.

Als neue Nr. 2.7. ist einzufügen:

2.7. Einsatz von automatisierter Datenverarbeitung (ADV)

2.7.1. Hält das Bauamt Angaben darüber für erforderlich, ob der Bieter

- die Rechnung mit ADV aufstellen will,
- zum Datenträgersaustausch bereit ist,

so ist der Leistungsbeschreibung das Einheitliche Formblatt EFB-LV ADV – beizufügen.

2.7.2. Beabsichtigt das Bauamt, die Rechnungen mit ADV zu prüfen, ist außerdem unter Nr. 10 der Besonderen Vertragsbedingungen – EVM (B) BVB – folgender Text aufzunehmen:

„Der Auftraggeber erwägt, die Rechnung mit automatisierter Datenverarbeitung zu prüfen. Er wird in diesem Falle verwenden:

Rechenstelle
 Programm(e)
 Verfahrensbeschreibungen
 Datenträger
 Codes
 Datensatzaufbau
 Sortierfolge

Der Auftragnehmer darf das (die) o. g. Programm(e) für seine Abrechnung nicht verwenden, es sei denn, daß der Auftraggeber dem schriftlich zugestimmt hat.

Die zur Feststellung des Umfanges der Leistung notwendigen Angaben sind in den Formblättern einzutragen.“

Den Verdingungsunterlagen ist je ein Muster der für die einzelnen Leistungen und das Abrechnungssystem geeigneten, in Nr. 10. EVM (B) BVB zu bezeichnenden Formblätter (Aufmaßblätter) beizufügen. Sie sind in der Aufforderung zur Angebotsabgabe als Anlage aufzuführen.

Als neue Nr. 5.7. ist einzufügen:

5.7. Bei Aufträgen über umfangreiche Leistungen für die der Einsatz einer größeren Anzahl von Nachunternehmern erwartet wird, ist unter Nr. 10. der Besonderen Vertragsbedingungen – EVM (B/L) BVB – aufzunehmen:

„Der Auftragnehmer wird sich bemühen, Unter- und Zulieferaufträge an kleine und mittlere Unternehmen in dem Umfang zu vergeben, wie er es mit der vertragsgemäßen Ausführung der Leistung vereinbaren kann.

Die Bestimmungen von § 4 Nr. 8. VOB/B sowie § 5 Nr. 6. VOL/B bleiben unberührt.

11. Zu § 14 VOB/A

In Nr. 3. ist der Text zu streichen und durch folgende Fassung zu ersetzen:

3. Höhe der Sicherheiten, Verzicht

3.1. Ist für die vertragsgemäße Erfüllung ausnahmsweise eine höhere Sicherheit als 5 v. H. der Auftragssumme erforderlich, weil ein ungewöhnliches Risiko beim Aufstellen der Verdingungsunterlagen erkennbar ist, so bedarf deren Vereinbarung der vorherigen Zustimmung der technischen Aufsichtsbehörde in der Mittelinstanz. Sie soll auch in diesem Fall 10 v. H. der Auftragssumme nicht überschreiten.

Als Sicherheit für die Erfüllung der Gewährleistung dürfen nicht mehr als 5 v. H. der Abrechnungssumme vereinbart werden.

- 3.2. In geeigneten Fällen kann sich der Auftraggeber vorbehalten, bei Zuschlagserteilung auf die Stellung einer Sicherheit zu verzichten. In diesen Fällen ist in den Verdingungsunterlagen vorzusehen, daß der Bieter anzugeben hat, um welchen Satz sich die Angebotspreise vermindern.

Diese Angabe ist bei der Wertung der Angebote nicht zu berücksichtigen.

12. Zu § 15 VOB/A

In Nr. 1.2. Abs. 1 Zeile 2 ist das Wort „Leistung“ durch das Wort „Lieferung“ zu ersetzen.

In Nr. 3.1.1. Zeilen 15 und 16 ist der Text in der Klammer durch folgende Fassung zu ersetzen:

Lohn des Spezialbaufacharbeiters gem. Berufsgruppe III 2.“

13. Zu § 20 VOB/A

Abs. 2 und 3 ist zu streichen und durch folgende Fassung zu ersetzen:

Der RdErl. d. Finanzministers v. 11. 7. 1978 (SMBI. NW. 233) – Entschädigung für Vergabeunterlagen – ist zu beachten (Teil V).

14. Zu § 23 VOB/A

Als neue Nr. 2. ist einzufügen:

2. Rechnerische Prüfung mit ADV

Dem mit ADV geprüften Angebot ist die Ergebnisliste der Angebotsnachrechnung beizufügen, aus der sich Art und Umfang der Berichtigungen ergeben.

Im Angebot ist zu vermerken:

„Rechnerische Prüfung mit ADV. ADV-Ergebnisliste ist beigelegt.“ In jedes fehlerhafte Angebot ist die berichtigte Angebotsendsumme zu übertragen.

In dem Angebot, auf das der Zuschlag erteilt wird, sind sämtliche Fehler nach der Ergebnisliste zu berichtigen.

Die bisherige Nr. 2. wird Nr. 3.

Die bisherige Nr. 3. wird Nr. 4.

15. Zu § 25 VOB/A

Der Text ist zu streichen und durch folgende Fassung zu ersetzen:

Wertung der Angebote

1. Prüfung der Eignung von Bietern

Fachkunde, Zuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit der Bieter sind

bei Öffentlicher Ausschreibung

im Rahmen der Wertung der Angebote,

bei Beschränkter Ausschreibung und Freihändiger Vergabe

bereits vor Aufforderung zur Angebotsabgabe zu prüfen.

Wenn bei Beschränkter Ausschreibung und Freihändiger Vergabe nach der Aufforderung zur Angebotsabgabe Umstände bekanntgeworden sind, die Zweifel an der Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit des Bieters begründen, sind sie bei der Wertung zu berücksichtigen; siehe auch Richtlinie zu § 2 VOB/A.

2. Wertungsgrundsätze

2.1. Alle Angebote,

- welche die in den Verdingungsunterlagen gestellten Bedingungen nicht erfüllen,
 - bei denen ein Ausschlußgrund des § 25 Nr. 1. VOB/A vorliegt,
 - die unzulässige Änderungen nach § 21 Nr. 1. Abs. 2 VOB/A enthalten,
- sind auszuschließen. Alle übrigen Angebote sind zu werten.

Bei der Wertung ist auf die Anforderungen der einzelnen Vergabe abzustellen. Die Besonderheiten der anzubietenden Bauleistungen und die Struktur des jeweiligen Bieterkreises sind zu berücksichtigen.

- 2.2. Angebote, deren Preise im offenbaren Mißverhältnis zur Leistung stehen, sind nach § 25 Nr. 2. Abs. 2 Satz 1 VOB/A auszuschneiden.

Ein offenes Mißverhältnis besteht, wenn die Angebotssumme von den Erfahrungswerten des Auftraggebers, den Ergebnissen zeitnaher Wettbewerbe für vergleichbare Leistungen und den Angebotssummen der anderen Bieter so grob abweicht, daß dies sofort ins Auge fällt, ohne daß es einer Prüfung im einzelnen bedarf.

- 2.3. Angebote, die in die engere Wahl kommen, sind gründlich zu prüfen.

Grundlage der Beurteilung sind

- der Vergleich mit Erfahrungswerten,
- die Analyse des Preisspiegels,
- die Aufgliederung der Angebotssummen (EFB-Preis 1),
- die Aufgliederung wichtiger Einheitspreise (EFB-Preis 2),

sowie im Bedarfsfalle die Kalkulation oder andere Auskünfte des Bieters im Rahmen des § 24 VOB/A.

Bei der Prüfung ist zu untersuchen, ob der Preis angemessen ist; ob er also eine einwandfreie Ausführung gem. § 25 Nr. 2. Abs. 2 Satz 2 VOB/A erwarten läßt und eine wirtschaftliche und sparsame Verwendung der Mittel gewährleistet.

Dabei ist die Angemessenheit der Preise für Teilleistungen (besonders der Einheitspreise) nicht für sich, sondern im Rahmen der Angebotsendsumme zu beurteilen. Eine gesonderte Wertung von Einheitspreisen ist jedoch z. B. dann erforderlich, wenn es sich um Alternativ- oder Eventualpositionen handelt oder wenn die zugehörigen Mengenansätze vor der Ausschreibung nicht eindeutig ermittelt werden konnten.

Die Angebote sind in den Preisspiegel in der Reihenfolge aufzunehmen, die sich aus der Höhe der nachgerechneten Angebotsendsummen ergibt. Dabei genügt es in der Regel, die voraussichtlich in die engere Wahl kommenden Angebote sowie einige unmittelbar darüber und etwa darunter liegende Angebote darzustellen.

Positionen von untergeordneter Bedeutung können im Preisspiegel weggelassen werden. Positionen für Stundenlohnarbeiten, Eventualpositionen und Alternativpositionen sind mit aufzunehmen.

Die Aufgliederungen der Angebotssummen sind gegenüberzustellen, um Abweichungen zu erkennen.

Bei der Beurteilung des Kostenaufbaues der Angebote sind die von den Bietern gewählten unterschiedlichen Arbeitsverfahren und Ausführungsarten sowie die sich daraus ergebenden Verschiebungen zwischen den einzelnen Kostengruppen (arbeits- und geräteintensive Ausführung, Verwendung vorgefertigter Bauteile oder reine Baustellenfertigung usw.) zu berücksichtigen. Auch der Tatsache, daß die Abgrenzung zwischen Einzel- und Gemeinkosten nicht bei allen Betrieben nach gleichen Gesichtspunkten vorgenommen wird, ist Rechnung zu tragen.

- 2.4. Auf ein Angebot mit einem unangemessen hohen Preis darf der Zuschlag nicht erteilt werden. Wird festgestellt, daß auch der niedrigste Angebotspreis zwar preisrechtlich noch zulässig, jedoch so hoch ist, daß durch eine Auftragserteilung eine wirtschaftliche und sparsame Verwendung der Mittel nicht gewährleistet wäre, ist die Ausschreibung nach § 26 Nr. 1. c VOB/A aufzuheben. Siehe Richtlinie zu § 26 VOB/A.

Bei einer neuen Ausschreibung oder bei Verhandlungen über eine Freihändige Vergabe soll der Bieterkreis geändert werden.

Das Bauamt ist für die Angemessenheit des Preises auch dann verantwortlich, wenn die Preisprüfungsbehörde die preisrechtliche Zulässigkeit der Preise festgestellt hat.

- 2.5. Auf ein Angebot mit einem unangemessen niedrigen Preis darf der Zuschlag nicht erteilt werden.

Wegen der Zustimmung der technischen Aufsichtsbehörde in der Mittelinstanz siehe Nr. 2.2. Zust.

Zweifel an der Angemessenheit können sich insbesondere ergeben, wenn die Angebotsendsummen eines oder einiger weniger Bieter erheblich geringer sind als die übrigen. Eine allgemeine verbindliche Regel, wann derartige Abweichungen als erheblich anzusehen sind, kann wegen der unterschiedlichen Verhältnisse bei den einzelnen Ausschreibungen nicht aufgestellt werden. Weichen jedoch beispielsweise die Angebotsendsummen der aus dem Rahmen fallenden Angebote um mehr als 10 v. H. von den nächst höheren ab, ist eine Aufklärung der Ursachen unerlässlich.

- 2.5.1. Bei solchen Angeboten sind die Einzelansätze unter folgenden Gesichtspunkten objekt- und betriebsbezogen zu untersuchen:

die Lohnkosten für eigene und fremde Arbeitskräfte darauf, ob

- der Zeiteinsatz pro Leistungseinheit bzw. die Gesamtstundenzahl den bautechnisch erforderlichen Ansätzen entsprechen;
- der Mittellohn und die lohnabhängigen einschl. lohngebundenen Kosten sich im Rahmen der tarifvertraglichen Vereinbarungen und der gesetzlichen Verpflichtungen halten,

die **Einzelstoffkosten** darauf, ob sie den üblichen Ansätzen entsprechen,

die **Baustellengemeinkosten** darauf, ob ausreichende Ansätze für alle gesetzlich (z. B. Umwelt-, Arbeits- und Unfallschutz), technisch und betriebswirtschaftlich notwendigen Aufwendungen enthalten sind.

Ein Angebot, das diese Anforderungen nicht erfüllt, begründet die Vermutung, daß der Bieter nicht in der Lage sein wird, seine Leistung vertragsgerecht zu erbringen. Die Vermutung kann nur dadurch widerlegt werden, daß der Bieter nachweist, daß er aus objektbezogenen sachlich gerechtfertigten Gründen die Ansätze knapper als die übrigen Bieter kalkulieren konnte, beispielsweise deswegen, weil er rationellere Fertigungsverfahren anwendet oder über günstigere Baustoffbezugsquellen oder über Produktionsvorrichtungen verfügt, die andere Bieter nicht haben oder erst beschaffen müssen, oder weil sich sein Gerät auf oder in der Nähe der Baustelle befindet.

- 2.5.2. Die Prüfung der Einzelansätze hat sich ferner darauf zu erstrecken, inwieweit sich die Ansätze für die Gerätevorhaltekosten, für allgemeine Geschäfts- und Sonderkosten (einschl. Einzelwagnisse) im wirtschaftlich vertretbaren Rahmen halten.

Niedrige Ansätze begründen aber hier nicht ohne weiteres die Vermutung eines zu geringen Preises im Sinne von § 25 Nr. 2. Abs. 2 Satz 2 VOB/A, weil der Bieter Anlaß haben kann, auf diese Ansätze teilweise zu verzichten. In diesen Fällen ist daher lediglich zu prüfen, ob dem sachgerechte Erwägungen zugrunde liegen.

Bei Fehlen eines Ansatzes für Wagnis und Gewinn ist keine weitere Prüfung erforderlich.

3. Nebenangebote

Bei der wirtschaftlichen Beurteilung zugelassener Nebenangebote sind neben der Prüfung der Angemessenheit der Preise auch die Vorteile zu berücksichtigen, welche die vom Bieter vorgeschlagene andere Ausführung oder andere Ausführungsfristen und die sich daraus ergebende mögliche frühere oder spätere Benutzbarkeit von Teilen der Bauleistung usw. bieten können.

4. Sonderregelungen

4.1. Änderungssatz

Der Änderungssatz nach Nr. 3.2. der Richtlinie zu § 15 VOB/A ist wie ein Einheitspreis zu behandeln.

4.2. Nicht zu berücksichtigende Angaben

Bei der Wertung der Angebote darf nicht berücksichtigt werden,

- ob der Bieter zum DV-Datenträgeraustausch bereit und in der Lage sind,
- die Angabe der Bieter über die Verminderung des Angebotspreises bei Verzicht auf Sicherheit.

4.3. Skonto

Skonti, die vom Bieter bei Einhaltung bestimmter vorgegebener Zahlungsfristen angeboten werden, sind bei der Wertung zu berücksichtigen, wenn sie für alle Zahlungen – Abschlags- und Schlußzahlungen – eingeräumt werden und die geforderten Fristen für die sorgfältige Prüfung der Rechnungen und für die Abwicklung des Zahlungsweges ausreichen.

Wegen der Voraussetzung der Skontoabzüge bei der Zahlung vgl. Nr. 3. der Richtlinie zu § 16 VOB/B.

4.4. Bevorzugte Bewerber

Sofern das Angebot eines bevorzugten Bewerbers ebenso annehmbar ist, wie das eines anderen Bieters oder höchstens um die in den Richtlinien (Teil IV) angegebenen Sätze über dem annehmbarsten Angebot liegt, soll dem bevorzugten Bewerber der Zuschlag erteilt werden. Wird der bevorzugte Bewerber nicht berücksichtigt, so sind die Gründe aktenkundig zu machen.

Bei der Wertung der Angebote von Bietern aus Berlin (West) für Bauleistungen im Bundesgebiet ist die um die Umsatzsteuerrückvergütung gekürzte Angebotssumme maßgebend. Für die Geltendmachung der Umsatzsteuerrückvergütung vgl. Rundschreiben des BMF vom 18. 2. 1971 (Teil IV).

5. Preisrechtliche Zulässigkeit

- 5.1. Zu einem von der zuständigen Preisprüfungsbehörde als preisrechtlich unzulässig festgestellten Preis darf nicht vergeben werden.
- 5.2. Maßnahmen zur preisrechtlichen Prüfung der Preise (§ 5 VO PR Nr. 1/72) sind nur bis zur Erteilung des Zuschlags zulässig (§ 16 Nr. 4 VO PR 1/72). Hiervon abweichende Vereinbarungen zwischen Auftraggeber und Bieter sind unwirksam. Die auftragvergebende Stelle hat deshalb, wenn Bedenken wegen der preisrechtlichen Zulässigkeit bestehen, das Angebot unverzüglich der für die Preisbildung und Preisüberwachung zuständigen Behörde vorzulegen.

Nach Zuschlagserteilung kann die Preisbehörde allenfalls wegen eines begründeten Verdachts eines Verstoßes gegen die Vorschriften des Wirtschaftsstrafgesetzes/Ordnungswidrigkeitengesetzes ein Verfahren einleiten.

5.3. Wegen Preisabreden vgl. Nr. 3. der Richtlinie zu § 23 VOB/A.

6. **Irrtum**

- 6.1. Die Erklärung eines Bieters, er habe sich in seinem Angebot geirrt, ist als Anfechtung des Angebots wegen Irrtum zu werten. Ob eine solche Anfechtung wirksam ist, richtet sich nach § 119 BGB. In diesen Fällen ist der technischen Aufsichtsbehörde in der Mittelinstanz unverzüglich zu berichten.
- 6.2. Entscheidet die technische Aufsichtsbehörde in der Mittelinstanz, daß eine Anfechtung wegen Irrtum wirksam ist, muß das Angebot ausgeschieden werden. Eine Änderung des angeblich irrig ermittelten Preises ist nicht zulässig.

7. **Begründung**

Die Vergabeentscheidung ist zu begründen.

Für die Begründung ist das Formblatt EFB-VZu (1978) (Teil III) zu verwenden.

8. **Zuständigkeit**

Wegen der Zuständigkeit der technischen Aufsichtsbehörde in der Mittelinstanz siehe „Zuständigkeiten“.

16. Zu § 26 VOB/A

Als neue Nr. 1.1 ist einzufügen:

- 1.1. Bei der Prüfung, ob eine Ausschreibung aus schwerwiegenden Gründen aufgehoben werden darf, sind strenge Anforderungen zu stellen.

Die bisherige Nr. 1.1. wird Nr. 1.2.

Die bisherige Nr. 1.2. wird Nr. 1.3.; der Text ist zu streichen und durch folgende Fassung zu ersetzen:

- 1.3. Die Benachrichtigung der Bieter von der Aufhebung der Ausschreibung soll möglichst bald erfolgen.

Die bisherige Nr. 1.3. entfällt.

17. Zu § 27 VOB/A

Vor „zu § 28 VOB/A“ ist einzufügen:

Zu § 27 VOB/A

Nichtberücksichtigte Angebote

Die nichtberücksichtigten Bieter sind schriftlich mit dem Formblatt EFB-Abs – zu benachrichtigen. Einer Begründung der Absage bedarf es nicht.

18. Zu § 14 VOB/B

Als neue Nr. 3. ist einzufügen:

3. **Besonderheiten beim Einsatz der automatisierten Datenverarbeitung (ADV) für das Prüfen der Rechnung.**

3.1. **Allgemeines**

- 3.1.1. Mit Datenverarbeitungsanlagen aufgestellte Rechnungen gelten auch dann als prüfbar, wenn sie in einzelnen Angaben manuell ergänzt oder berichtigt worden sind.

- 3.1.2. Für das Prüfen der Rechnung ist grundsätzlich ein anders Programm als das zu verwenden, mit dem der Auftragnehmer seine Rechnung aufgestellt hat. Ausnahmsweise kann dasselbe Programm verwendet werden, wenn sichergestellt ist, daß die Prüfberechnung zeitlich und hinsichtlich der Dateien unabhängig von der Erstberechnung durchgeführt worden ist.

Die Rechenstelle hat dies in der Bescheinigung nach Nr. 3.2.3. zu bestätigen.

- 3.1.3. Werden während der Bearbeitung Fehler der Datenermittlung oder Datenerfassung festgestellt, die Auswirkungen auf den Rechengang haben können, sind diese dem Auftragnehmer unverzüglich mitzuteilen.

3.2. Verfahren bei der Prüfberechnung

3.2.1. Durch die Prüfung der Eingabebelege vor der Erfassung ist sicherzustellen, daß

- die Angaben fehlerfrei sind und einen ungehinderten Rechengang ermöglichen, und
- bei der Feststellung der Rechnung die Angaben ohne nochmalige Prüfung zugrunde gelegt werden können.

Auf den Eingabebelegen ist zu bescheinigen:

„In allen Teilen geprüft und mit den ersichtlichen Änderungen für richtig befunden.“

3.2.2. Vor der Prüfberechnung sind die Datenträger darauf zu prüfen, ob die Daten richtig und vollständig erfaßt worden sind.

Dies gilt unabhängig davon, ob die Datenträger von der Erfassungsstelle des Auftraggebers oder vom Auftragnehmer hergestellt worden sind.

Die mit der Prüfung beauftragte Stelle hat hierüber folgende Bescheinigung abzugeben:

„Die Datenträger wurden auf Übereinstimmung des Inhalts mit den uns übergebenen Eingabebelegen geprüft.

Dabei haben sich keine Abweichungen/folgende Abweichungen

.....
ergeben.“

Festgestellte Abweichungen sind vor der Prüfberechnung zu berichtigen. Dies ist ebenfalls zu bescheinigen.

3.2.3. Eine mit der Datenverarbeitung beauftragte verwaltungsfremde Stelle hat zu bescheinigen:

„Die Prüfberechnung wurde

nach der REB-Verfahrensbeschreibung Nr.

nach der Verfahrensbeschreibung

auf unserer Datenverarbeitungsanlage (Bezeichnung der Anlage)

.....
mit dem Rechenprogramm durchgeführt.

Die sachgemäße Anwendung des Rechenprogramms und – sofern es sich nicht um ein von der Verwaltung zur Verfügung gestelltes Programm handelt – dessen Richtigkeit werden bestätigt.

Für den Fall, daß für das Aufstellen und Prüfen der Rechnung dasselbe Programm verwendet worden ist, wird ferner bestätigt, daß die Prüfberechnung zeitlich und hinsichtlich der Dateien unabhängig von der Erstberechnung durchgeführt worden ist.

Wir sind vom Auftragnehmer, dessen Rechnung geprüft wurde, unabhängig.“

Eine mit der Datenverarbeitung beauftragte verwaltungseigene Stelle hat zu bescheinigen:

„Die Prüfberechnung wurde

nach der REB-Verfahrensbeschreibung Nr.

nach der Verfahrensbeschreibung

auf unserer Datenverarbeitungsanlage (Bezeichnung der Anlage)

.....
mit dem Rechenprogramm durchgeführt.

Die sachgemäße Anwendung des Rechenprogramms wird bestätigt. Die Richtigkeit des Programms ergibt sich aus:

3.3. Berechnungstoleranzen

Bei der rechnerischen Prüfung ist wegen der Vereinbarung in Nr. 20. EVM (B) ZVB wie folgt zu verfahren:

Weicht die Prüfberechnungssumme um nicht mehr als 0,1 von Tausend von der Schlußrechnungssumme ab, ist der Endbetrag der Schlußrechnung des Auftragnehmers auf den Betrag der Prüfberechnung zu ändern, einer weiteren Untersuchung der Ursachen der Abweichungen bedarf es nicht.

Bei größeren Abweichungen ist zunächst zu prüfen, ob die im Vertrag vereinbarten Preise richtig übernommen worden sind; etwaige Fehler sind zu berichtigen.

Verbleibt danach noch immer eine größere Abweichung, sind die Mengen der einzelnen Positionen der Schlußrechnung mit denen der Prüfberechnung zu vergleichen. Ergeben sich bei einzelnen Positionen Mengendifferenzen, die jeweils nicht größer als 1 in der zweiten Stelle nach dem Komma sind, so sind die Mengen und Gesamtbeträge der Prüfberechnung verbindlich. Die Schlußrechnung ist entsprechend zu berichtigen. Die sich hieraus ergebenden Beträge sind die vereinbarte Vergütung. Ein Vorbehalt des Auftragnehmers gegen eine insoweit von seiner Schlußrechnung abweichende Schlußzahlung wäre unbegründet.

Ist die Mengendifferenz größer als 1 in der 2. Stelle nach dem Komma, so ist der Schlußzahlung der Mengensatz aus der Prüfberechnung zugrunde zu legen, wenn dieser geringer ist als der Mengensatz in der Schlußrechnung. Es bleibt dem Auftragnehmer überlassen, hiergegen einen Vorbehalt zu erklären. Auf Anforderung ist ihm dann ein Doppel der Prüfberechnung zu überlassen. Ist der Mengensatz in der Prüfberechnung höher als die Menge der Schlußrechnung, so ist die Ursache der Abweichung aufzuklären.

3.4. Bearbeitungshinweise zur Schlußrechnung

3.4.1. Das Ergebnis der Prüfberechnung ist so in die Schlußrechnung zu übertragen, daß zu erkennen ist, inwieweit die einzelnen Ansätze geändert oder ergänzt worden sind. Alle Veränderungen gegenüber der Schlußrechnung müssen aus dieser selbst abgelesen werden können.

3.4.2. Bei der rechnerischen Feststellung ist zu vermerken:

„Die Rechnung wurde in dem aus der Prüfberechnung – Anlage – ersichtlichen Umfang mit ADV geprüft.“

3.4.3. Der Schlußrechnung sind beizufügen:

- Die Eingabebelege,
- die Bescheinigungen nach 3.2.1. bis 3.2.3.
- die als solche zu kennzeichnende Prüfberechnung.

Die bisherige Nr. 3. wird Nr. 4.

Die bisherige Nr. 4. wird Nr. 5.

Die bisherige Nr. 4.1. wird Nr. 5.1.

Die bisherige Nr. 4.2. wird Nr. 5.2.

19. Zu § 16 VOB/B

Nr. 6. wird Nr. 7.

Der neuen Nr. 7. ist folgender Absatz anzufügen:

Wird das Restguthaben aufgrund von Pfändungen, Abtretungen oder nach § 16 Nr. 6. VOB/B an Dritte gezahlt, ist der Auftragnehmer schriftlich darüber zu unterrichten, daß dies die Schlußzahlung ist.

Nr. 7. wird Nr. 6.

20. Zu EVM (B) A (1975)

In der Kopfbezeichnung ist die Jahreszahl „1975“ in „1978“ zu ändern.

21. Zu EVM (B) BB (1975)

In der Kopfbezeichnung und unter der Überschrift ist die Jahreszahl „1975“ in „1978“ zu ändern.

In Nr. 2.4. Zeile 1 ist das Wort „soll“ durch das Wort „darf“ zu ersetzen.

In Nr. 2.7. Zeilen 6–9 ist der Text von „sie müssen enthalten.“ zu streichen und statt dessen folgender Wortlaut anzufügen:

„sie müssen für jede Teilleistung nacheinander die Ordnungszahl, die Menge, die Einheit, den Einheitspreis und den Gesamtbetrag, darüber hinaus den jeweiligen Kurztext sowie die dem Leistungsverzeichnis entsprechenden Zwischensummen der Leistungsabschnitte, die Angebotsendsummen und alle vom Auftraggeber geforderten Textergänzungen enthalten.“

In Nr. 3. ist der Text zu streichen und statt dessen einzufügen:

Die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen – DIN 1961 – VOB/B, die Allgemeinen Technischen Vorschriften – ATV – VOB/C und die weiteren in den Verdingungsunterlagen genannten DIN-Normen gelten in der jeweils letzten Fassung, die

- a) bei Öffentlicher Ausschreibung vor dem Tage der Bekanntmachung der Ausschreibung
- b) bei Beschränkter Ausschreibung oder Freihändiger Vergabe vor dem Tag der Aufforderung zur Angebotsabgabe (Briefdatum)

im Bundesanzeiger bekanntgemacht bzw. – bei den weiteren DIN-Normen – angezeigt worden ist.

In Nr. 4. Zeile 2 sind die Worte „die ausschreibende Stelle“ durch die Worte „den Auftraggeber“ zu ersetzen.

In Nr. 6. ist als neuer Absatz einzufügen:

Der Hauptunternehmer muß wesentliche Teile der Leistung im eigenen Betrieb ausführen. Angebote von Bietern, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, werden ausgeschlossen.

In Nr. 10. Abs. 1 Zeile 3 ist im Wort „Kreditinstitut“ das letzte „s“ zu streichen.

22. Zu EVM (B) Ang (1975)

In der Kopfbezeichnung, unter den Buchstaben c) und d) der Anlagen, in den Nrn. 3.1., 3.2. und 5. ist die Jahreszahl „1975“ in „1978“ zu ändern.

Unter den Buchstaben e) und f) der Anlagen entfällt die Jahreszahl „1973“.

In Nr. 7.2. ist in dem freien Feld 2 das Wort „Flüchtling“ einzufügen.

In Nr. 7.3. Feld 9 ist das Wort „sonstigen“ in „sonstigem“ zu ändern.

23. Zu EVM (B) BVB (1975)

In der Kopfbezeichnung ist die Jahreszahl „1975“ in „1978“ zu ändern.

24. Zu EVM (B) ZVB (1975)

In der Kopfbezeichnung und unter der Überschrift ist die Jahreszahl „1975“ in „1978“ zu ändern.

In Nr. 10. ist der Text zu streichen und statt dessen einzufügen:

Die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen – DIN 1961 – VOB/B, die Allgemeinen Technischen Vorschriften – ATV – VOB/C und die weiteren in den Verdingungsunterlagen genannten DIN-Normen gelten in der jeweils letzten Fassung, die

- a) bei Öffentlicher Ausschreibung vor dem Tage der Bekanntmachung der Ausschreibung
- b) bei Beschränkter Ausschreibung oder Freihändiger Vergabe vor dem Tag der Aufforderung zur Angebotsabgabe (Briefdatum)

im Bundesanzeiger bekanntgemacht bzw. – bei den weiteren DIN-Normen – angezeigt worden ist.

In Nr. 16.1. Zeile 3 sind die Worte „ein höherer Schaden“ durch die Worte „eine andere Schadenshöhe“ zu ersetzen.

In Nr. 17 sind die Worte „und 9“ zu streichen.

Als neue Nr. 20.1. ist einzufügen:

20.1. Die Rechnung ist nur prüfbar, wenn der Rechengang verfolgt und geprüft werden kann.

Die bisherige Nr. 20.1. wird Nr. 20.2.

Die bisherige Nr. 20.2. wird Nr. 20.3.

Die bisherige Nr. 20.3. wird Nr. 20.4.

Als neue Nr. 20.5. ist einzufügen:

20.5. Die Beteiligung des Auftraggebers an der Ermittlung des Leistungsumfangs gilt nicht als Anerkenntnis.

Die bisherige Nr. 20.4. wird Nr. 20.6.

In den Zeilen 12 und 13 ist der Text von „Ergibt sich, daß Höhe vorliegen“ zu streichen und stattdessen einzufügen:

Liegen die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Umsatzsteuervergütung nicht in dem vom Auftragnehmer in seinem Angebot angegebenen Umfang vor“

Nach dem Text der neuen Nr. 20.6. ist einzufügen:

- b) Aufstellen und Prüfen von Rechnungen mit automatisierter Datenverarbeitung (ADV).

Als neue Nr. 20.7. ist einzufügen:

20.7. Stellt der Auftragnehmer seine Rechnung mit ADV auf, müssen die verwendeten Rechenprogramme den REB-Verfahrensbeschreibungen entsprechen. Liegen keine REB-Verfahrensbeschreibungen vor, dürfen mit schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers auch andere Programme verwendet werden.

Als neue Nr. 20.8. ist einzufügen:

20.8. Wird die Schlußrechnung vom Auftraggeber mit ADV geprüft und ergeben sich hierbei Abweichungen von der Rechnung des Auftragnehmers, so gelten die sich aus der Prüfberechnung des Auftraggebers ergebenden Beträge als vereinbart

- wenn in beiden Berechnungen die Mengen jeweils einer Position um nicht mehr als 1 in der zweiten Stelle hinter dem Komma voneinander abweichen

oder

- wenn die Summe der Prüfberechnung von der Schlußrechnungssumme nicht mehr als 0,1 von Tausend abweicht.

Als neue Nr. 20.9. ist einzufügen:

20.9. Stellt der Auftragnehmer in den Eingabebelegten Fehler fest, die Auswirkungen auf den Rechengang haben können, hat er diese dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen.

Der Buchstabe b) vor dem Wort „Abschlagsrechnungen“ vor Nr. 20.5 ist durch den Buchstaben c) zu ersetzen.

Die bisherige Nr. 20.5 wird Nr. 20.10.

Die bisherige Nr. 20.6. wird Nr. 20.11.

Die bisherige Nr. 20.7. wird Nr. 20.12.

In der neuen Nr. 20.12. sind die Worte „Nr. 20.6.“ in „Nr. 20.11.“ zu ändern.

Die bisherige Nr. 20.8. wird Nr. 20.13.

In der neuen Nr. 20.13. sind die Worte „Nr. 20.5.“ in „Nr. 20.10.“ zu ändern.

Der Buchstabe c) vor dem Wort „Schlußrechnung“ vor Nr. 20.9. ist durch den Buchstaben d) zu ersetzen.

Die bisherige Nr. 20.9. wird Nr. 20.14.

In den Nrn. 20.7., 23.1., 23.4. und 25.1. entfallen die Jahreszahlen „1973“ bzw. „1975“.

In Nr. 24.2. ist vor „§ 812 ff“ ein weiteres Zeichen „§“ zu setzen.

25. Zu EVM (B) Atr (1975)

In der Kopfbezeichnung ist die Jahreszahl „1975“ in „1978“ zu ändern.

26. Zu EVM (K) A (1975)

In der Kopfbezeichnung ist die Jahreszahl „1975“ in „1978“ zu ändern.

27. Zu EVM (K) BB (1975)

In der Kopfbezeichnung und unter der Überschrift ist die Jahreszahl „1975“ in „1978“ zu ändern.

In Nr. 2.2. Zeile 1 ist das Wort „soll“ durch das Wort „darf“ zu ersetzen.

In Nr. 2.5. Zeilen 6–9 ist der Text von „sie müssen enthalten.“ zu streichen und stattdessen folgender Wortlaut einzufügen:

„sie müssen für jede Teilleistung nacheinander die Ordnungszahl, Menge, die Einheit, den Einheitspreis und den Gesamtbetrag, darüber hinaus den jeweiligen Kurztext sowie die dem Leistungsverzeichnis entsprechenden Zwischensummen der Leistungsabschnitte, die Angebotsendsummen und alle vom Auftraggeber geforderten Textergänzungen enthalten.“

In Nr. 3. ist der Text zu streichen und statt dessen einzufügen:

Die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen – DIN 1961 – VOB/B, die Allgemeinen Technischen Vorschriften – ATV – VOB/C und die weiteren in den Verdingungsunterlagen genannten DIN-Normen gelten in der jeweils letzten Fassung, die

a) bei Öffentlicher Ausschreibung vor dem Tage der Bekanntmachung der Ausschreibung

b) bei Beschränkter Ausschreibung oder Freihändiger Vergabe vor dem Tag der Aufforderung zur Angebotsabgabe (Briefdatum)

im Bundesanzeiger bekanntgemacht bzw. – bei den weiteren DIN-Normen – angezeigt worden ist.

In Nr. 4. Zeile 2 sind die Worte „die ausschreibende Stelle“ durch die Worte „den Auftraggeber“ zu ersetzen.

28. Zu EVM (K) Ang (1975)

In der Kopfbezeichnung, unter dem Buchstaben b) und c) der Anlagen, in Nr. 3.1. und in Nr. 3.2. ist die Jahreszahl „1975“ in „1978“ zu ändern.

In Nr. 7.2. ist in dem freien Feld 2 das Wort „Flüchtling“ einzufügen.

29. Zu EVM (K) BVB (1975)

In der Kopfbezeichnung ist die Jahreszahl „1975“ in „1978“ zu ändern.

30. Zu EVM (K) ZVB (1975)

In der Kopfbezeichnung und unter der Überschrift ist die Jahreszahl „1975“ in „1978“ zu ändern.

In Nr. 6. ist der Text zu streichen und statt dessen einzufügen:

Die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen – DIN 1961 – VOB/B, die Allgemeinen Technischen Vorschriften – ATV – VOB/C und die weiteren in den Verdingungsunterlagen genannten DIN-Normen gelten in der jeweils letzten Fassung, die

- a) bei Öffentlicher Ausschreibung vor dem Tage der Bekanntmachung der Ausschreibung
- b) bei Beschränkter Ausschreibung oder Freihändiger Vergabe vor dem Tag der Aufforderung zur Angebotsabgabe (Briefdatum)

im Bundesanzeiger bekanntgemacht bzw. – bei den weiteren DIN-Normen – angezeigt worden ist.

In Nr. 7.1. Zeile 2 ist das Wort „Auftraggeber“ durch das Wort „Auftragnehmer“ zu ersetzen.

In Nr. 16.2. ist vor „§ 812 ff.“ ein weiteres Zeichen „§“ zu setzen.

In Nr. 17. ist in dem Wort „Geschäftsbedingungen“ das „n“ vor das „g“ zu setzen.

31. Zu EVM (K) Atr (1975)

In der Kopfbezeichnung ist die Jahreszahl „1975“ in „1978“ zu ändern.

32. Zu EVM (Z) A/BB (1975)

Anlage 1 Das Einheitliche Verdingungsmuster wird durch die Neufassung (Anlage 1) ersetzt.

33. Zu EVM (Z) Ang (1975)

Anlage 2 Das Einheitliche Verdingungsmuster wird durch die Neufassung (Anlage 2) ersetzt.

34. Zu EVM (Z) BVB (1975)

Anlage 3 Das Einheitliche Verdingungsmuster wird durch die Neufassung (Anlage 3) ersetzt.

35. Zu EVM (Z) ZVB (1975)

In der Kopfbezeichnung, unter der Überschrift und in Nr. 2.4. ist die Jahreszahl „1975“ in „1978“ zu ändern.

In Nr. 5. ist der Text zu streichen und statt dessen einzufügen:

Die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen – DIN 1961 – VOB/B, die Allgemeinen Technischen Vorschriften – ATV – VOB/C und die weiteren in den Verdingungsunterlagen genannten DIN-Normen gelten in der jeweils letzten Fassung, die

- a) bei Öffentlicher Ausschreibung vor dem Tage der Bekanntmachung der Ausschreibung
- b) bei Beschränkter Ausschreibung oder Freihändiger Vergabe vor dem Tag der Aufforderung zur Angebotsabgabe (Briefdatum)

im Bundesanzeiger bekanntgemacht bzw. – bei den weiteren DIN-Normen – angezeigt worden ist.

In Nr. 7. a. 1. Zeile 2 ist das Wort „Öffentlichen“ klein zu schreiben.

In Nr. 8. sind die Worte „und 9“ zu streichen.

In Nr. 10.4. Zeile 2 ist das Wort „Hundertsatz“ durch das Wort „Steuersatz“ zu ersetzen.

In Nr. 13.2. ist vor „§ 812 ff.“ ein weiteres Zeichen „§“ zu setzen.

36. Zu EVM (Z) RAtr (1975)

Anlage 4 Das Einheitliche Verdingungsmuster wird durch die Neufassung (Anlage 4) ersetzt.

37. Zu EVM (Z) EAtr (1975)

Anlage 5 Das Einheitliche Verdingungsmuster wird durch die Neufassung (Anlage 5) ersetzt.

38. Zusammenstellung der Leistungsverzeichnisse für Zeitverträge (EVM (Z) LV)

Unter der Überschrift sind die Worte „Ausgabe 1975“ zu streichen.

Hinter Nr. 00 Erdarbeiten ist einzusetzen „(DIN 18300)“.

In der Fußnote ist die Anschrift wie folgt zu ändern:

„Druckerei Seidl GmbH, Postfach 300848, 5300 Bonn 3“.

39. Zu EVM (L) A (1975)

In der Kopfbezeichnung ist die Jahreszahl „1975“ in „1978“ zu ändern.

40. Zu EVM (L) BB (1975)

In der Kopfbezeichnung und unter der Überschrift ist die Jahreszahl „1975“ in „1978“ zu ändern.

In Nr. 1. Zeile 1 ist das Wort „oder“ durch das Wort „der“ zu ersetzen.

In Nr. 2.4. Zeilen 6–9 ist der Text von „sie müssen enthalten.“ zu streichen und stattdessen folgender Wortlaut einzufügen:

„sie müssen für jede Teilleistung nacheinander die Ordnungszahl, die Menge, die Einheit, den Einheitspreis und den Gesamtbetrag, darüber hinaus den jeweiligen Kurztext sowie die dem Leistungsverzeichnis entsprechenden Zwischensummen der Leistungsabschnitte, die Angebotsendsummen und alle vom Auftraggeber geforderten Textergänzungen enthalten.“

In Nr. 3. ist der Text zu streichen und statt dessen einzufügen:

Die Allgemeinen Bedingungen für die Ausführung von Leistungen VOL/B und die weiteren in den Verdingungsunterlagen genannten DIN-Normen gelten in der jeweils letzten Fassung, die

- a) bei Öffentlicher Ausschreibung vor dem Tage der Bekanntmachung der Ausschreibung
- b) bei Beschränkter Ausschreibung oder Freihändiger Vergabe vor dem Tag der Aufforderung zur Angebotsabgabe (Briefdatum)

im Bundesanzeiger bekanntgemacht bzw. – bei den weiteren DIN-Normen – angezeigt worden ist.

In Nr. 4. Zeile 2 sind die Worte „die ausschreibende Stelle“ durch die Worte „den Auftraggeber“ zu ersetzen.

41. Zu EVM (L) Ang (1975)

In der Kopfbezeichnung, unter den Buchstaben c) und d) der Anlagen, in den Nrn. 2.1., 2.2. und 4. ist die Jahreszahl „1975“ in „1978“ zu ändern.

In Nr. 6.2. ist in dem freien Feld 2 das Wort „Flüchtling“ einzufügen.

In Nr. 6.3. ist das Wort „aus“ unter das Wort „nehmen“ zu setzen.

42. Zu EVM (L) BVB (1975)

In der Kopfbezeichnung ist die Jahreszahl „1975“ in „1978“ zu ändern.

43. Zu EVM (L) ZVB (1975)

In der Kopfbezeichnung, unter der Überschrift und in Nr. 1. ist die Jahreszahl „1975“ in „1978“ zu ändern.

In Nr. 15. ist der Text zu streichen und statt dessen einzufügen:

Die Allgemeinen Bedingungen für die Ausführung von Leistungen VOL/B und die weiteren in den Verdingungsunterlagen genannten DIN-Normen gelten in der jeweils letzten Fassung, die

- a) bei Öffentlicher Ausschreibung vor dem Tage der Bekanntmachung der Ausschreibung
- b) bei Beschränkter Ausschreibung oder Freihändiger Vergabe vor dem Tag der Aufforderung zur Angebotsabgabe (Briefdatum)

im Bundesanzeiger bekanntgemacht bzw. – bei den weiteren DIN-Normen – angezeigt worden ist.

In Nr. 24.1. Zeile 2 ist das Wort „Teilnahme“ durch das Wort „Teilabnahme“ zu ersetzen.

In Nr. 27.4. Zeilen 12 und 13 ist der Text von „Ergibt sich, daß Höhe vorliegen“ zu streichen und stattdessen einzufügen:

„Liegen die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Umsatzsteuervergütung nicht in dem vom Auftragnehmer in seinem Angebot angegebenen Umfang vor“

In Nr. 31.2. Zeile 2 sind die Worte „und soweit“ zu streichen.

44. Zu EVM (L) Atr (1975)

In der Kopfbezeichnung ist die Jahreszahl „1975“ in „1978“ zu ändern.

45. Zu EVM – Erg NEM (1975)

In der Kopfbezeichnung ist die Jahreszahl „1975“ in „1978“ zu ändern.

In Nr. 2. ist der Text durch folgende Fassung zu ersetzen:

Der Abrechnungspreis wird auf der Grundlage der deutschen Metallnotierung – **unterer Wert** der Notierung der NE-Metalverarbeiter – vom 5. Tag nach dem Datum des Auftragschreibens ermittelt.

46. Zu EVM (B) Erg Str (1975)

Anlage 6 Das Einheitliche Verdingungsmuster wird durch die Neufassung (Anlage 6) ersetzt.

47. Zu Teil III, Einheitliche Formblätter – EFB (Inhaltsverzeichnis)

Als Zeile 1 ist einzufügen:

– EFB – LV ADV – Ergänzung des LV für Datenträgeraustausch.

Als Zeile 21 ist einzufügen:

– EFB – FdV – Freigabe des Vergabeverfahrens

Als Zeile 22 ist einzufügen:

– EFB – VZu – Vorschlag über Zuschlagserteilung.

48. Zu EFB – LV ADV (1978)

Anlage 7 Das neu eingeführte Einheitliche Formblatt (Anlage 7) ist hinter dem Inhaltsverzeichnis einzufügen.

49. Zu EFB – Preis 1 (1975)

In der Kopfbezeichnung ist die Jahreszahl „1975“ in „1978“ zu ändern.

In Nr. 1. ist das Wort „Sozialabgaben“ in „Sozialkosten“ zu ändern.

In Nr. 4. ist der Text zu streichen und durch folgende Fassung zu ersetzen:

4. Sozialkosten, gesetzliche und tarifliche, sowie zusätzliche Sozialaufwendungen, Kosten der Lohnfortzahlung und Winterbaumlage v. H. der Einzellohnkosten.

Der Absatz hinter Nr. 14 „kalkuliert . . . v. H.“ ist zu streichen und durch folgende Fassung zu ersetzen:

Der Kalkulation liegt eine Bauzeit von Arbeitstagen mit einer durchschnittlichen Baustellenbesetzung von Personen und insgesamt Stunden zugrunde. Die Einzellohnkosten nach Nr. 1 sind mit einem Mittelohn von DM kalkuliert worden.

Kalkulationszuschläge auf Lohn v. H.
auf Stoffe v. H.

50. Zu EFB-Nach (1975)

Anlage 8 Das Einheitliche Formblatt wird durch die Neufassung (Anlage 8) ersetzt.

51. Zu EFB-VStat (1975)

Anlage 9 Das Einheitliche Formblatt wird durch die Neufassung (Anlage 9) ersetzt.

52. Zu EFB-Winter 2 (1975)

Der Text in der Tabelle hinter den Nrn. 1., 2., 3. und 5. ist am Ende jeweils mit dem Zeichen 1) und hinter der Nr. 4 mit dem Zeichen 2) zu versehen. Unmittelbar unter die Tabelle sind folgende Fußnoten zu setzen:

- 1) nur Baustellen bei einmaligen Bauvorhaben, Baustellen für Bauunterhaltung werden nicht mitgezählt.
- 2) einmalige Bauvorhaben und Bauunterhalt.

53. Zu EFB-FdV (1978)

Anlage 10 Das Einheitliche Formblatt (Anlage 10) ist einzufügen.

54. Zu EFB-VZu (1978)

Das Einheitliche Formblatt (Anlage 11) ist einzufügen.

Anlage 11

55. Zu Teil IV

In Absatz 4 ist hinter den Worten „vom 23. Mai 1975“)“ einzufügen „(BAnz Nr. 97 v. 31.5.1975)“

In Absatz 8 ist das Datum „4. 2. 1970“ zu streichen und hinter den Worten „bei der Vergabe öffentlicher Aufträge“ einzufügen „v. 11. 8. 1975“ sowie hinter den Worten „Runderlaß d. MWMV“ einzufügen „zugleich im Namen des Ministerpräsidenten und aller Landesminister v. 14. 6. 1976.“

In Absatz 9 ist das Datum „4. 2. 1970“ zu streichen und hinter den Worten „für Behinderte und Blindenwerkstätten“)“ einzufügen „v. 11. 8. 1975“ sowie hinter den Worten „Runderlaß d. MWMV“ einzufügen „zugleich im Namen des Ministerpräsidenten und aller Landesminister v. 14. 6. 1976“

In Absatz 12 ist das Datum „15. 2. 1972“ durch das Datum „10. 12. 1973“ zu ersetzen.

Der letzte Absatz (RAL-Verzeichnis) ist zu streichen.

56. Zu Teil V

Die RdErl. v. 13. 11. 1961, 20. 2. 1965, 6. 12. 1965, und 9. 10. 1968 sind zu streichen.

Der letzte Absatz „– Richtlinien für die Wertung noch nicht vor“ ist zu streichen.

Folgende RdErl. sind neu einzufügen:

- „10. 2. 1977 Gem. RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr und des Innenministers (SMBl. NW. 233)
 – Anlaufstelle für VOB-Beschwerden –
- 11. 2. 1977 Gem. RdErl. d. Justizministers u. d. Finanzministers (SMBl. NW. 236)
 – Arbeitseinsatz von Gefangenen bei Justizbaumaßnahmen –
- 31. 5. 1977 RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr zugleich im Namen des Ministerpräsidenten und aller Minister (SMBl. NW. 20021)
 – Richtlinien zur angemessenen Beteiligung kleiner und mittlerer Unternehmen in Handwerk, Handel und Industrie bei der Vergabe öffentlicher Aufträge nach der Verdingungsordnung für Leistungen – ausgenommen Bauleistungen – (VOL) –
- 5. 11. 1977 RdErl. d. Finanzministers (SMBl. NW. 233)
 – Richtlinien für die Vergabestatistik der Staatlichen Hochbauverwaltung – RIVStat (1977)
 –
- 9. 11. 1977 RdErl. d. Finanzministers (SMBl. NW. 233)
 – Auswirkungen der Umsatzsteuererhöhung auf Verträge im Zusammenhang mit der Durchführung von Bauaufgaben –
- 11. 7. 1978 RdErl. d. Finanzministers (SMBl. NW. 233)
 – Entschädigung für Vergabeunterlagen –
- 5. 10. 1978 Gem. RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr, d. Finanzministers, d. Innenministers, u. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (SMBl. 20021)
 – Angemessene Berücksichtigung des gewerblichen Mittelstandes bei der Vergabe öffentlicher Bauaufträge –

57. Als Teil VI ist neu einzufügen:

Teil VI

Anhang

Leitfaden für Vergabe und Ausführung von Bauunterhaltungsarbeiten im Zeitvertrag
StLB – nicht zu verwendende Standardtexte des Standardleistungsbuchs

Leitfaden

für Vergabe und Ausführung von Bauunterhaltungsarbeiten im Zeitvertrag
[Vergleiche Richtlinie zu § 6 VOB/A – VHB NW Teil I und EVM (Z) – VHB NW Teil II]

- 1 Allgemeines**
 - 1.1 Begriff Zeitvertrag**
Der Zeitvertrag ist ein Rahmenvertrag, der den Auftragnehmer für eine festgelegte Zeit verpflichtet, Arbeiten auf Abruf (Einzelauftrag) und zu den mit dem Rahmenauftrag festgelegten Bedingungen auszuführen.
 - 1.2 Rahmenvertrag, Einzelauftrag**
Im Rahmenvertrag wird u. a. folgendes vereinbart:
 - die Geltungsdauer des Zeitvertrages (Laufzeit),
 - die für die Vergütung maßgeblichen Einheitspreise,
 - die Art (Fachbereich) der insgesamt für die Ausführung in Frage kommenden Leistungen.
 Im Einzelauftrag werden Art und Umfang der jeweils auszuführenden Leistungen konkret bestimmt und die Ausführungsfristen festgelegt.
Rahmenverträge werden in jedem Fall durch das Bauamt abgeschlossen. Einzelaufträge werden von der Stelle – Bauamt oder hausverwaltende Dienststelle – erteilt, der die Mittel zur Bewirtschaftung zugewiesen sind. Wenn vorgesehen ist, daß die hausverwaltende Dienststelle Einzelaufträge erteilt, erhält sie vom Bauamt zwei Abschriften des jeweiligen Rahmenvertrages.
 - 1.3 Auf- und Abgebotsverfahren**
Bei der Vergabe von Bauleistungen im Zeitvertrag wird das Auf- und Abgebotsverfahren nach § 6 Nr. 2 VOB/A angewendet. Dabei werden vom Auftraggeber vorgegebene Preise dem pauschalen Auf- bzw. Abgebot der Bewerber unterstellt.
 - 1.4 Anwendungsbereich**
Das Auf- und Abgebotsverfahren soll nur ausnahmsweise angewendet werden (§ 6 Nr. 2 VOB/A). Deshalb dürfen Zeitverträge nach diesem Verfahren nur für regelmäßig wiederkehrende Bauunterhaltungsarbeiten abgeschlossen werden, bei denen der Betrag von 20 000,- DM je Leistungsbereich (Leistungsverzeichnis) im Einzelauftrag nicht überschritten wird.
- 2 Vergabe**
 - 2.1 Vergabeart**
Für die Wahl der Vergabeart gilt § 3 VOB/A auch bei der Vergabe von Bauunterhaltungsarbeiten nach dem Auf- und Abgebotsverfahren.
 - 2.2 Einheitliche Verdingungsmuster**
Bei der Vergabe sind die Einheitlichen Verdingungsmuster für Zeitverträge – EVM (Z) – VHB NW Teil II – einschließlich der Leistungsverzeichnisse für Zeitverträge – EVM (Z) LV – anzuwenden. Die EVM (Z) sind auf das Auf- und Abgebotsverfahren abgestellt.
 - 2.3 Abgrenzung der Leistungen**
 - 2.3.1** Für jeden Zeitvertrag werden die Liegenschaften, in denen Bauunterhaltungsarbeiten ausgeführt werden sollen, in einem Verzeichnis zusammengestellt. Es soll genaue Angaben über Zahl sowie Lage und Ausdehnung (möglichst Lageplan) der betreffenden Liegenschaften enthalten. Dieses Verzeichnis wird der Aufforderung zur Abgabe eines Angebots – EVM (Z) A/BB – doppelt beigelegt.
 - 2.3.2** Gegenstand des Zeitvertrages sollen nur die Teile des jeweiligen Leistungsverzeichnisses werden, die für die Ausführung der Bauunterhaltungsarbeiten voraussichtlich benötigt und abgerufen werden. Diejenigen Abschnitte – ggf. auch Ordnungszahlen – des Leistungsverzeichnisses, die nicht Gegenstand des Vertrages werden sollen, sind vom Bauamt unter Nr. 1.1 ff. des Vordrucks Angebot – EVM (Z) Ang – genau zu bezeichnen.
Beispiel:
„1.1 Leistungsverzeichnis Nr. 38/Dachdeckungs-Arbeiten
ohne Abschnitte 38.07 und 38.08 (Schieferdeckung)“
 - 2.3.3** Im Vordruck Aufforderung zur Abgabe eines Angebots – EVM (Z) A/BB – wird der geschätzte Gesamtwert der Leistungen (Jahreswert) vom Bauamt eingetragen. Unbeschadet ihrer Unverbindlichkeit soll die Schätzung mit größter Sorgfalt erfolgen. Auszugehen ist dabei von den in der Baubedarfsnachweisung vorgesehenen Leistungen, bei denen die Einzelauftragsgrenze (vgl. Nr. 3.1.1) voraussichtlich nicht überschritten wird.
 - 2.4 Laufzeit**
Zeitverträge werden in der Regel für jeweils 12 Monate abgeschlossen.
 - 2.5 Kleinstauftragszuschlag**
Für Kleinstaufträge, deren Ausführung so kurzfristig verlangt wird, daß der Auftragnehmer sie nicht mit anderen Arbeiten zusammenfassen kann, werden bei der Vergütung Zuschläge gewährt [vgl. Nr. 22 EVM (Z) ZVB]. Die Wertgrenze für Kleinstaufträge und die Beträge für die Zuschläge sind der Übersicht in der Richtlinie zu § 6 VOB/A (VHB NW Teil I) zu entnehmen und in Nr. 1.3 der Besonderen Vertragsbedingungen – EVM (Z) BVB – einzusetzen.
- 3 Ausführung**
 - 3.1 Auftragserteilung (Einzelauftrag)**
 - 3.1.1** Im Rahmen von Zeitverträgen dürfen nur für solche Leistungen Einzelaufträge erteilt werden,
 - die in den dem Vertrag zugrundeliegenden Leistungsverzeichnissen beschrieben sind (hierzu gehören auch nicht aufgeführte Zwischengrößen, wenn deren Preise interpoliert werden können) und

– deren Auftragswert bei einer Bauunterhaltungsmaßnahme für die in einem Leistungsverzeichnis beschriebenen Arbeiten jeweils 20 000,— DM einschl. Umsatzsteuer nicht übersteigt (vgl. Nr. 3.1.2), sowie für Stundenlohnarbeiten (vgl. Nr. 3.2) und Nebenarbeiten [vgl. Nr. 1.3 der Zusätzlichen Vertragsbedingungen – EVM (Z) ZVB].

Es ist nicht zulässig, umfangreiche Bauunterhaltungsarbeiten eines Leistungsverzeichnisses in mehrere Einzelaufträge bis zu 20 000,— DM aufzuteilen, wenn diese Arbeiten in einem Auftrag zusammengefaßt werden können.

- 3.1.2 Alle anderen anfallenden Arbeiten dürfen nicht im Rahmen des Zeitvertrages, sondern müssen gesondert unter Anwendung des Angebotsverfahrens nach § 6 Nr. 1 VOB/A vergeben werden. In der Regel ist dann der Auftragnehmer, mit dem der Zeitvertrag geschlossen wurde, zur Angebotsabgabe mit aufzufordern.

3.1.3 Berechnung der Einzelauftragsgrenze

Beispiel:

Ein Zeitvertrag umfaßt Mauer-, Stahlbeton-, Estrich- und Putzarbeiten.

Folgende Arbeiten sollen in einer Bauunterhaltungsmaßnahme ausgeführt werden:

Mauerarbeiten – EVM (Z) LV 30 – Auftragswert 15 000,— DM

Stahlbetonarbeiten – EVM (Z) LV 31 – Auftragswert 19 000,— DM

Estricharbeiten – EVM (Z) LV 53 – Auftragswert 8 000,— DM

Putzarbeiten – EVM (Z) LV 50 – Auftragswert 10 000,— DM

Für die genannten Arbeiten kann ein Einzelauftrag erteilt werden, obwohl die Gesamtauftragssumme den Betrag von 20 000,— DM übersteigt.

3.2 Stundenlohnarbeiten

Stundenlohnarbeiten können zu den vereinbarten Verrechnungssätzen in Auftrag gegeben werden, wenn

- es sich um Bauleistungen geringen Umfangs handelt, die überwiegend Lohnkosten verursachen (§ 5 Nr. 2 VOB/A) und
- die betreffenden Leistungen nicht in den dem Vertrag zugrundeliegenden Leistungsverzeichnissen beschrieben sind.

3.3 Lieferleistungen

Aus Gründen der Zweckmäßigkeit sind in einigen Leistungsverzeichnissen auch Ordnungszahlen enthalten, in denen die Lieferung von Stoffen und Bauteilen gesondert aufgeführt ist. Derartige Lieferleistungen dürfen nur zur unmittelbaren Ausführung von Bauleistungen abgerufen werden, also z. B. nur mit entsprechenden Einbau- oder Verarbeitungspositionen oder im Zusammenhang mit Stundenlohnarbeiten.

Lieferleistungen zu anderen Zwecken – etwa zur Beistellung für andere Auftragnehmer oder zur Vorratsbeschaffung – sind in jedem Fall gesondert nach VOL zu vergeben.

- 3.4 Aus Gründen der Zweckmäßigkeit sind einige Teilleistungen in mehreren Leistungsverzeichnissen beschrieben. Besteht die Möglichkeit, derartige Leistungen aus verschiedenen Leistungsverzeichnissen abzurufen – z. B. bei zusammengefaßter Vergabe von Leistungen mehrerer Leistungsverzeichnisse – so ist danach zu entscheiden, in welchem Zusammenhang die betreffenden Arbeiten ausgeführt werden.

Anlage zu Nr. 2.2.2 der Richtlinie zu § 9 VOB/A

StLB

Nicht zu verwendende Standardtexte des Standardleistungsbuchs

Leistungsbereich		Ausgabe	Aus Textteil 1/000 T2:
000	Baustelleneinrichtung	7/77	01, 04, 05 sowie das Beiblatt Nr. 000/01
001	Gerüstarbeiten	9/73	01, 02 nur T4/01 und T5/11–19, 04, 20, 30, 33, 34, 35
002	Erdarbeiten (2. Auflage)	12/74	01, 02, 03 nur T4/01 und T5/11–19, 05, 20, 27, 28, 30, 33, 34, 35, 36
003	Landschaftsbauarbeiten	7/76	01, 02, 04, 05, 10, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 27, 37, 38, 39, 40, 41 Zusätzlich Textteil 1: 956, 957, 958, 959, 960
005	Brunnenbauarbeiten und Aufschlußbohrungen	3/77	04
008	Wasserhaltungsarbeiten	5/74	01, 02 nur T4/01 und T5/11–19, 04, 20, 30, 33, 34, 35
012	Mauerarbeiten (2. Auflage)	6/74	01, 02 nur T4/01 und T5/11–19, 04, 20, 30, 33, 34, 35
013	Beton- und Stahlbetonarbeiten (2. Auflage)	8/73	01, 02 nur T4/01 und T5/11–19, 04, 20, 30, 33, 34, 35
014	Naturwerksteinarbeiten	10/74	01, 02 nur T4/01 und T5/11–19, 04, 20, 30, 33, 34, 35, 36
015	Betonwerksteinarbeiten	3/74	01, 02 nur T4/01 und T5/11–19, 04, 20, 30, 33, 34, 35
016	Zimmer- und Holzbauarbeiten	5/72	01 nur T3/01, 02, 09
017	Stahlbauarbeiten	11/74	01, 02 nur T4/01 und T5/11–19, 04, 20, 30, 33, 34, 35, 36, 60, 61
018	Abdichtung gegen drückendes Wasser	4/73	01 nur T4/01 und T5/11–19, 02, 10, 20, 30, 33, 34, 35
021	Dachabdichtungsarbeiten (2. Auflage)	5/75	01 nur T4/01 und T5/11–19, 03, 20, 30, 33, 34, 35, 36
022	Klempnerarbeiten	9/73	01, 02 nur T4/01 und T5/11–19, 04, 20, 30, 33, 34, 35
023	Putz- und Stuckarbeiten	5/71	01 nur T3/01, 02, 09, 35, 40
024	Fliesen- und Plattenarbeiten	8/72	01 nur T3/01, 04, 09
025	Estricharbeiten (2. Auflage)	2/74	01, 02 nur T4/01 und T5/11–19, 04, 20, 30, 33, 34, 35
026	Asphaltbelagarbeiten	1/74	01, 02 nur T4/01 und T5/11–19, 04, 20, 30, 33, 34, 35
027	Tischlerarbeiten	7/76	01 nur T4/01 und T5/11–19, 03, 20, 30, 33, 34, 35, 36
028	Parkettarbeiten	12/72	10/11 nur T3/01, T4/11–19 und T5/11–19, 15, 20
030	Rolladenarbeiten	5/74	01, 02 nur T4/01 und T5/11–19, 04, 20, 30, 33, 34, 35

Leistungsbereich		Ausgabe	Aus Textteil 1/000 T2:
032	Verglasungsarbeiten	9/73	01, 02 nur T4/01 und T5/11-19, 04, 20, 30, 33, 34, 35
034	Anstricharbeiten	4/76	01 nur T4/01 und T5/11-19, 20, 31, 33, 34, 35, 36
036	Bodenbelagarbeiten	7/77	20
037	Tapezierarbeiten	5/74	01, 02 nur T4/01 und T5/11-19, 04, 20, 30, 33, 34, 35, 36
039	Trockenbauarbeiten	7/76	01 nur T4/01 und T5/11-19, 06, 20, 30, 33, 34, 35, 36
040	Zentralheizungs-, Lüftungs- und zentrale Warmwasserbereitungsanlagen	4/71	01 nur T3/01, 02, 09, 26, 31, 33
047	Wärmedämmarbeiten an betriebstechnischen Anlagen	6/76	01 nur T4/01 und T5/11-19, 03, 20, 30, 33, 34, 35, 36
049	Feuerlöschanlagen	2/73	10/11 nur T3/01, T4/11-19 und T5/11-19, 15, 20, 28
050	Blitzschutzanlagen	8/71	01 nur T3/01, 02, 09, 15, 40
052	Mittelspannungsanlagen	1/73	10/11 nur T3/rechts1, T4/11-19 und T5/11-19, 15, 20, 23, 35, 43, 44, 45
053	Niederspannungsanlagen	12/72	01-11 nur T3/rechts1, T4/11-19 und T5/11-19, 15, 20, 23, 35, 43, 44, 45
054	Elektrische Meßgeräte, Zähler, Wandler, Relais	5/74	01, 04 nur T4/01 und T5/11-19, 14, 22, 23, 26, 27, 28, 29, 61
055	Ersatzstromversorgungsanlagen	3/77	01, 03, 20, 21
056	Batterien	3/77	01, 20, 21
061	Fernmeldeleitungsanlagen	9/73	01, 02 nur T4/01 und T5/11-19, 05, 10, 23, 30, 33, 34, 35, 36
063	Meldeanlagen	3/76	01 nur T4/01-11 und T5/11-19, 14, 22, 23, 26, 27, 28, 29, 61
065	Empfangsantennenanlagen	5/74	01, 04 nur T4/01 und T5/11-19, 14, 22, 23, 26, 27, 28, 29
099	Allgemeinbereich	12/76	15, 21, 65, 70, 71, 72, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 88

Zum Verbleib beim Bieter bestimmt! Nicht mit dem Angebot zurückgeben!

(Bauamt)

Öffentliche/Beschränkte Ausschreibung/
Freihändige Vergabe

Nr.

Einreichungstermin/Eröffnungstermin

am

dem Uhr

AUFFORDERUNG ZUR ABGABE EINES ANGebOTS

Betreff: Zeitvertragsarbeiten im Bereich
..... in
gemäß beigefügtem Verzeichnis der Liegenschaften

Angebot für

.....-Arbeiten (Leistungsverzeichnis Nr.
ohne Abschnitte)

.....-Arbeiten (Leistungsverzeichnis Nr.
ohne Abschnitte)

.....-Arbeiten (Leistungsverzeichnis Nr.
ohne Abschnitte)

.....-Arbeiten (Leistungsverzeichnis Nr.
ohne Abschnitte)

.....-Arbeiten (Leistungsverzeichnis Nr.
ohne Abschnitte)

Anlagen: a) Angebotsschreiben – doppelt –

b) Leistungsverzeichnis(se) wie oben angegeben – doppelt –

c) Besondere Vertragsbedingungen – doppelt –

d) Zusätzliche Vertragsbedingungen – doppelt –

e) Verzeichnis der Liegenschaften

f)

g)

EVM (Z) A/BB (1978)

Folgende nicht beigelegte Verdingungsunterlagen

.....

.....

.....

können werktags (außer samstags) in der Zeit von bis
in/im
eingesehen werden, wo auch weitere Auskünfte erteilt werden.

Es ist beabsichtigt, die in anliegendem(n) Leistungszeichnis(sen) beschriebenen Zeitvertragsarbeiten
im Namen und für Rechnung

.....

im Weg der öffentlichen Ausschreibung – beschränkten Ausschreibung – freihändig zu vergeben.
Für die Bewerber gelten die beigelegten Bewerbungsbedingungen.

Hinweis: a) Der Gesamtwert der Arbeiten (Jahreswert) wird

beim Leistungsverzeichnis Nr. auf DM
beim Leistungsverzeichnis Nr. auf DM
beim Leistungsverzeichnis Nr. auf DM
beim Leistungsverzeichnis Nr. auf DM
beim Leistungsverzeichnis Nr. auf DM
geschätzt.

Der tatsächliche Jahreswert der Zeitvertragsarbeiten kann wesentlich höher oder
geringer sein. Dieser Hinweis ist unverbindlich; aus ihm kann kein Anspruch abge-
leitet werden.

b) Der Wert eines Einzelauftrages je Leistungsverzeichnis (siehe Nr. 1.4 der Zusätzlichen
Vertragsbedingungen) wird den Betrag von 20 000,— DM nicht überschreiten. Arbeiten
größeren Umfangs werden gesondert ausgeschrieben.

Die Zuschlagsfrist ist in dem anliegenden Angebotsschreiben angegeben; bis zum Ablauf dieser
Frist sind Sie an Ihr Angebot gebunden.

Ein für die Verdingungsunterlagen erhobener Betrag wird nicht erstattet.

Die Erteilung des Auftrags kann von folgenden Nachweisen abhängig gemacht werden:

a) Gültige Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes

b)

.....

c)

.....

Falls Sie bereit sind, die Zeitvertragsarbeiten zu übernehmen, werden Sie gebeten, anliegendes
Angebotsschreiben mit den dort aufgeführten Anlagen ausgefüllt und rechtsverbindlich unter-
schrieben in verschlossenem Umschlag bis zum Einreichungstermin/Eröffnungstermin am

....., dem Uhr
an die ausschreibende Stelle (siehe Briefkopf), Zimmer einzusenden oder dort abzugeben.

Der Umschlag ist außen mit anliegendem Kennzettel zu versehen, sowie mit Ihrem Namen (Firma),
Ihrer Anschrift und der Angabe „Angebot für Zeitvertragsarbeiten im Bereich ...“ (Angabe des
Arbeitsbereiches sowie der Leistungsverzeichnisnummer wie oben) zu bezeichnen.

EVM (Z) A/BB (1978)

Die Angebotsfrist läuft ab, sobald mit der Öffnung der Angebote begonnen wird. Bis zum Ablauf der Angebotsfrist können Angebote schriftlich, fernschriftlich oder telegrafisch zurückgezogen werden.

Falls Sie nicht die Absicht haben, ein Angebot abzugeben, werden Sie gebeten, die Anlagen umgehend unausgefüllt zurückzugeben. Ein Nachteil entsteht Ihnen dadurch nicht.

Im Auftrag

.....

EVM (Z) A/BB (1978)**BEWERBUNGSBEDINGUNGEN**

für die Vergabe von Bauleistungen im Zeitvertrag
(Ausgabe 1978)

1. Der Auftraggeber verfährt nach Teil A der VOB „Allgemeine Bestimmungen für die Vergabe von Bauleistungen“ – DIN 1960 –, ohne daß dieser Teil A Vertragsbestandteil wird; ein Rechtsanspruch des Bieters auf die Anwendung besteht nicht.
2. Angebot
 - 2.1 Für das Angebot sind die vom Auftraggeber übersandten Vordrucke zu verwenden. Die Verwendung selbstgefertigter Vervielfältigungen, Abschriften, Kurzfassungen ist unzulässig.
 - 2.2 Das Angebot soll nur enthalten:
 - a) die Angabe des Auf- oder Abgebotes auf die Preise in vom Hundert (v. H.),
 - b) die Angabe der Stundenlohnverrechnungssätze für Stundenlohnarbeiten,
 - c) die in den Verdingungsunterlagen, insbesondere in der Aufforderung zur Angebotsabgabe, geforderten Erklärungen.Es muß mit rechtsverbindlicher Unterschrift versehen sein. Der Bieter darf nur seine Eintragungen ändern. Derartige Änderungen müssen zweifelsfrei sein. Sonstige Änderungen an den Verdingungsunterlagen sind unzulässig. Angebote, die diese Voraussetzung nicht erfüllen, werden von der Wertung ausgeschlossen.
 - 2.3 Die Zahlenangaben sind im Angebotsschreiben in Ziffern und in Worten einzutragen.
 - 2.4 Die Preise der Leistungsverzeichnisse sind als Nettoentgelte, d. h. ohne Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) zu verstehen; zur Verrechnung der Umsatzsteuer vgl. Zusätzliche Vertragsbedingungen Nr. 10.4 und 17.
3. Die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen – DIN 1961 – VOB/B, die Allgemeinen Technischen Vorschriften – ATV – VOB/C und die weiteren in den Verdingungsunterlagen genannten DIN-Normen gelten in der jeweils letzten Fassung, die
 - a) bei Öffentlicher Ausschreibung vor dem Tag der Bekanntmachung der Ausschreibung
 - b) bei Beschränkter Ausschreibung oder Freihändiger Vergabe vor dem Tag der Aufforderung zur Angebotsabgabe (Briefdatum)im Bundesanzeiger bekanntgemacht, bzw. – bei den weiteren DIN-Normen – angezeigt worden ist.
4. Enthalten die Verdingungsunterlagen nach Auffassung des Bieters Unklarheiten, die die Preisermittlung beeinflussen können, so hat der Bieter den Auftraggeber vor Angebotsabgabe schriftlich, fernschriftlich oder telegrafisch darauf hinzuweisen, auch wenn er den Hinweis schon vorher in anderer Form gegeben hat.
5. Unzulässig sind wettbewerbsbeschränkende Absprachen (§ 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen – GWB –), insbesondere Empfehlungen (§ 38 Abs. 2 GWB) und Verabredungen über Abgabe oder Nichtabgabe von Angeboten, die zu fordernden Preise und dgl., es sei denn, daß sie nach Maßgabe des GWB zulässig sind.
6. Sollen Teile der Leistung an Nachunternehmer vergeben werden, so hat der Bieter bei der Einholung der Angebote §§ 2, 9 bis 15, 20 und 23 bis 25 VOB/A bzw. bei Lieferleistungen §§ 2, 10, 11, 13 bis 16 sowie 23 und 24 VOB/A zu beachten; er hat in seinem Angebot Art und Umfang der durch die Nachunternehmer auszuführenden Leistungen anzugeben.
7. Angebote von Arbeitsgemeinschaften und anderen gemeinschaftlichen Bietern (§ 21 Nr. 3 VOB/A) finden nur Berücksichtigung, wenn mit dem Angebot dem Auftraggeber übergeben werden:
 - Ein Verzeichnis der Mitglieder der Gemeinschaft mit Bezeichnung des bevollmächtigten Vertreters und
 - eine von allen Mitgliedern rechtsverbindlich unterzeichnete Erklärung, daß der bevollmächtigte Vertreter die im Verzeichnis aufgeführten Mitglieder gegenüber dem Auftraggeber rechtsverbindlich vertritt, der bevollmächtigte Vertreter berechtigt ist, mit uneingeschränkter Wirkung für jedes Mitglied Zahlungen anzunehmen, alle Mitglieder für die Vertragserfüllung als Gesamtschuldner haften.
8. Bieter, die als bevorzugte Bewerber berücksichtigt werden wollen, müssen den Nachweis, daß sie die Voraussetzungen hierfür erfüllen, spätestens bei der Angebotsabgabe führen; wird der Nachweis nicht rechtzeitig geführt, so wird das Angebot wie die Angebote nicht bevorzugter Bewerber behandelt.

(Name und Anschrift des Bieters)

Öffentliche/Beschränkte Ausschreibung/
 Freihändige Vergabe

Nr.

Ablauf der Zuschlagsfrist

am

Zeitvertrag

vom

bis

ANGEBOT

Betreff: Zeitvertragsarbeiten im Bereich
 in
 gemäß beigefügtem Verzeichnis der Liegenschaften

Angebot für

--Arbeiten (Leistungsverzeichnis Nr.)
--Arbeiten (Leistungsverzeichnis Nr.)
--Arbeiten (Leistungsverzeichnis Nr.)
--Arbeiten (Leistungsverzeichnis Nr.)
--Arbeiten (Leistungsverzeichnis Nr.)

Bezug: Ihre Aufforderung zur Angebotsabgabe vom

- Anlagen:** a) Leistungsverzeichnis(se) wie oben angegeben
- b) Besondere Vertragsbedingungen – EVM (Z) BVB (1978) –
 - c) Zusätzliche Vertragsbedingungen – EVM (Z) ZVB (1978) –
 - d) Verzeichnis und Erklärung betr. Arbeitsgemeinschaft (vgl. Bewerbungsbedingungen Nr. 7)
 - e) Verzeichnis über Art und Umfang der von Nachunternehmern auszuführenden Leistungen (vgl. Bewerbungsbedingungen Nr. 6)
 - f) Verzeichnis der Liegenschaften
 - g)
 - h)

1. Ich/Wir biete(n) die Ausführung der in anliegendem(n) Leistungsverzeichnis(sen) beschriebenen Leistungen dem/der

diese(r) vertreten durch:

diese(r) vertreten durch:

diese(r) vertreten durch: an.

EVM (Z) Ang (1978)

- 1.1 Leistungsverzeichnis Nr. / -Arbeiten
 ohne Abschnitte
 zu den Preisen des Leistungsverzeichnisses mit einem
 Abgebot von v. H., in Worten: v. H.
 Aufgebot von v. H., in Worten: v. H.
- 1.2 Leistungsverzeichnis Nr. / -Arbeiten
 ohne Abschnitte
 zu den Preisen des Leistungsverzeichnisses mit einem
 Abgebot von v. H., in Worten: v. H.
 Aufgebot von v. H., in Worten: v. H.
- 1.3 Leistungsverzeichnis Nr. / -Arbeiten
 ohne Abschnitte
 zu den Preisen des Leistungsverzeichnisses mit einem
 Abgebot von v. H., in Worten: v. H.
 Aufgebot von v. H., in Worten: v. H.
- 1.4 Leistungsverzeichnis Nr. / -Arbeiten
 ohne Abschnitte
 zu den Preisen des Leistungsverzeichnisses mit einem
 Abgebot von v. H., in Worten: v. H.
 Aufgebot von v. H., in Worten: v. H.
- 1.5 Leistungsverzeichnis Nr. / -Arbeiten
 ohne Abschnitte
 zu den Preisen des Leistungsverzeichnisses mit einem
 Abgebot von v. H., in Worten: v. H.
 Aufgebot von v. H., in Worten: v. H.

2. Für Stundenlohnarbeiten werden folgende Stundenverrechnungssätze (Preis je Stunde ohne Umsatzsteuer) angeboten:

Lohn-/Gehaltsgruppe („Berufsgruppe“ laut Tarifvertrag)	bei Arbeiten der vorstehend unter		
	Nr. 1.1	Nr. 1.2	Nr. 1.3
	aufgeführten Art		
1.			
2.			
3.			
4.			
5.			
6. Auszubildender			
a) im 1. Jahr			
b) im 2. Jahr			
c) im 3. Jahr			

EVM (Z) Ang (1978)

3. An mein/unser Angebot halte ich mich/halten wir uns bis zum Ablauf der Zuschlagsfrist (s. Seite 1) gebunden.
4. Meinem/Unserem Angebot liegen folgende Bedingungen zugrunde:
- a) die Besonderen Vertragsbedingungen - EVM (Z) BVB (1978) -
 - b) die Zusätzlichen Vertragsbedingungen - EVM (Z) ZVB (1978) -
 - c) die in der Leistungsbeschreibung angegebenen Zusätzlichen Technischen Vorschriften
 - d) die Allgemeinen Vertragsbedingungen (VOB/B - DIN 1961)
5. Über die örtlichen Verhältnisse des Arbeitsbereiches habe ich mich/haben wir uns unterrichtet.
6. Ich bin/Wir sind Mitglied der Berufsgenossenschaft
- | | seit | unter Nr. |
|--|------|-----------|
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |
7. Ich/Wir erkläre(n), daß ich/wir meinen/unseren gesetzlichen Pflichten zur Zahlung der nicht vom Finanzamt erhobenen Steuern, z. B. Grund- und Gewerbesteuer, sowie zur Zahlung der Beiträge zur Sozialversicherung (Kranken-, Unfall-, Renten- und Arbeitslosenversicherung) nachgekommen bin/sind.
8. Ich bin mir/Wir sind uns bewußt, daß eine wissentlich falsche Abgabe der Erklärung zu Nr. 6, 7 und 9.2 meinen/unseren Ausschluß von weiteren Auftragserteilungen zur Folge haben kann.

Zutreffendes Feld bitte ankreuzen!

9.

9.1 Ich/Wir gehöre(n) zu	Handwerk 1	Industrie 2	Handel 3	Versorg.- Unter- nehmen 4	Verkehrs- gewerbe 5	Bundes- post 6	Bundes- bahn 7	Sozial-, Haft- anstalten 8	Sonstige 9
9.2 Ich/Wir bin/sind bevorzugte(r) Bewerber laut beigefügtem Nachweis, und zwar		aus Berlin (West) 1	Flüchtling 2	aus dem Zonenrandgebiet 3	Vertriebener 4	Verfolgter 5	Evakulierter 6	Schwerbehinder- tenwerk- stätte 7	Blinden- werk- stätte 8
9.3 Ich/Wir bin/sind ein ausländisches Unternehmen aus	Belgien 1	Dänemark 2	Frankreich 3	Großbritannien 4	Irland 5	Italien 6	Luxemburg 7	Niederlande 8	sonstigem Staat (Name) 9

....., den 19.....

(Stempel und rechtsverbindliche Unterschrift)

Wird das Angebotsschreiben nicht rechtsverbindlich unterschrieben, gilt das Angebot nicht als abgegeben

Anlage 3

EVM (Z) BVB (1978)

(Besondere Vertragsbedingungen)

– Zeitvertrag –

Betreff: Bauunterhaltungsarbeiten im Bereich

..... in

für

Anlage zum Angebotsschreiben

Leistungsverzeichnis Nr.

vom

..... -Arbeiten

Leistungsverzeichnis Nr.

..... -Arbeiten

Leistungsverzeichnis Nr.

..... -Arbeiten

Leistungsverzeichnis Nr.

..... -Arbeiten

Leistungsverzeichnis Nr.

..... -Arbeiten

[Angaben wie im Angebotsschreiben

– EVM (Z) Ang (1978) –]

Öffentliche/Beschränkte Ausschreibung/
Freihändige Vergabe

Nr.

Nur vom Auftraggeber auszufüllen

BESONDERE VERTRAGSBEDINGUNGEN

Vorbemerkung: Die §§ beziehen sich auf die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB/B – DIN 1961).

1. Rahmenvertrag, Einzelaufträge, Kleinaufträge (§ 1 Nr. 1)

1.1 Der vorliegende Zeitvertrag ist ein Rahmenvertrag für die Zeit vom
bis 19.....

1.2 Zur Erteilung von Einzelaufträgen ist/sind berechtigt:

1.2.1

1.2.2

1.2.3

1.2.4

1.3 Ein Kleinstauftrag (vgl. Nr. 2.2 der Zusätzlichen Vertragsbedingungen) ist ein Einzelauftrag nach

1.3.1 Leistungsverzeichnis Nr. bis DM

der Kleinstauftragszuschlag beträgt DM

1.3.2 Leistungsverzeichnis Nr. bis DM

der Kleinstauftragszuschlag beträgt DM

1.3.3 Leistungsverzeichnis Nr. bis DM

der Kleinstauftragszuschlag beträgt DM

1.3.4 Leistungsverzeichnis Nr. bis DM

der Kleinstauftragszuschlag beträgt DM

1.3.5 Leistungsverzeichnis Nr. bis DM

der Kleinstauftragszuschlag beträgt DM

EVM (Z) BVB (1978)**2. Baustelle (§ 4 Nr. 4)**

Siehe Nr. 6 der Zusätzlichen Vertragsbedingungen.

3. Anordnungen (§ 4 Nr. 1)

3.1 Anordnungen dürfen nur von der Dienststelle getroffen werden, die den jeweiligen Einzelauftrag erteilt hat.

3.2 Anordnungen Dritter dürfen nicht befolgt werden.

4. Rechnungen (§ 14)

4.1 Alle Rechnungen sind bei der Dienststelle, die den jeweiligen Einzelauftrag erteilt hat, infacher Fertigung einzureichen.

4.2 Die notwendigen Rechnungsunterlagen (z. B. Massenberechnungen, Abrechnungszeichnungen, Handskizzen) sind in zweifacher Fertigung einzureichen.

5. Zahlungen (§ 16)

Alle Zahlungen werden von den auf den Einzelaufträgen bezeichneten Kassen geleistet.

6. Ausführungsfristen (§ 5)

Der Auftragnehmer hat die Ausführung der Einzelaufträge nach Weisung der nach Nr. 1.2 zuständigen Dienststelle zu beginnen und zügig fertigzustellen, bei Verzögerung ist diese Dienststelle unverzüglich zu verständigen.

7. — frei —**8. Weitere Besondere Vertragsbedingungen**

(Die unter Nr. 8 aufzunehmenden Bedingungen sind mit Ziffern zu bezeichnen; werden unter Nr. 8 keine weiteren Bedingungen aufgenommen, so ist ausdrücklich zu schreiben: Keine. Der Rest der Seite — oder etwa angefügter weiterer Seiten — ist so zu sperren, daß keine Einfügungen vorgenommen werden können.)

Anlage 4
EVM (Z) RAtr (1978)
 (Rahmenauftrag)
 – Zeitvertrag –

 (Bauamt)

Vergabe Nr. _____

RAHMENAUFTRAG

Betreff: Rahmenauftrag für Zeitvertragsarbeiten im Bereich: _____
 _____ in _____

gemäß beigefügtem Verzeichnis der Liegenschaften

_____ -Arbeiten (Leistungsverzeichnis Nr. _____)
 _____ -Arbeiten (Leistungsverzeichnis Nr. _____)
 _____ -Arbeiten (Leistungsverzeichnis Nr. _____)
 _____ -Arbeiten (Leistungsverzeichnis Nr. _____)
 _____ -Arbeiten (Leistungsverzeichnis Nr. _____)

Bezug: Ihr Angebot vom _____

Anlagen: a) _____ -Ausfertigung(en) dieses Auftragschreibens (unterschrieben zurückzugeben)

b) _____ Leistungsverzeichnis(se) Nr.(n) _____

c) Verzeichnis der Liegenschaften

d) _____ Zeichnungen

1. Auf Grund Ihres vorbezeichneten Angebots erhalten Sie im Namen und für Rechnung _____

_____ diese(r) vertreten durch: _____

_____ diese(r) vertreten durch: _____

_____ diese(r) vertreten durch: _____

den Rahmenauftrag zur Ausführung der oben angegebenen Zeitvertragsarbeiten.

 (Raum nur für Angaben bei evtl. Änderung der Leistungen gegenüber dem Angebot, sonst durch
 Z-Strich zu sperren.)

EVM (Z) RAtr (1978)

2. Die Einzelaufträge werden durch die in Nr. 1.2 der Besonderen Vertragsbedingungen bezeichneten auftraggebenden Dienststellen erteilt.
3. Sie werden gebeten, die-Ausfertigung(en) dieses Auftragsschreibens als Empfangsbestätigung unverzüglich unterschrieben zurückzugeben.

Im Auftrag

.....

Empfangsbestätigung

Ich (Wir) bestätige(n) den Empfang des vorstehenden Rahmenauftragsschreibens.

Als Vertreter gemäß § 4 Nr. 1 Abs. 3 Satz 3 VOB/B ist bestellt;
ein Wechsel in der Vertretung wird dem unter Nr. 2 des jeweiligen Einzelauftrages Bezeichneten unverzüglich mitgeteilt.

.....
(Ort und Datum)

.....
(Rechtsverbindliche Unterschrift)

Anlage 5
EVM (Z) EAt (1978)
 (Einzelauftrag)
 – Zeitvertrag –

 (Bauamt)

Vergabe Nr.

Einzelauftrag Nr.

EINZELAUFTRAG

Betreff: Einzelauftrag für Zeitvertragsarbeiten in

Bezug: Rahmenauftrag vom des
 (Bezeichnung des Bauamtes, das den Rahmenauftrag erteilt hat)

Anlagen:-Ausfertigung(en) dieses Auftragsschreibens

1. Auf Grund des mit Ihnen abgeschlossenen Zeitvertrages werden Ihnen umseitig beschriebene Arbeiten in Auftrag gegeben.
2. Erforderliche Auskünfte über weitere Einzelheiten wegen der Ausführung dieses Einzelauftrags erteilt
 (Zimmer/Hausruf)
3. Zahlende Kasse (Besondere Vertragsbedingungen Nr. 5) ist
4. Ausführungsfristen
 Beginn: Ende:
5. Der Auftragnehmer hat die Abnahme (§ 12 VOB/B) rechtzeitig schriftlich zu beantragen.
6. Die Stundenlohnzettel werden bescheinigt von
 (vgl. Nr. 11.1 der Zusätzlichen Vertragsbedingungen) (Name, Dienststelle)
7. Sie werden gebeten die-Ausfertigung(en) dieses Auftragsschreibens als Empfangsbestätigung unverzüglich zurückzugeben.

.....
 (Unterschrift)

Empfangsbestätigung

Ich/Wir bestätige(n) den Empfang Ihres vorstehenden Auftragsschreibens. Als Vertreter gemäß § 4 Nr. 1 Abs. 3 Satz 3 VOB/B ist bestellt; ein Wechsel in der Vertretung wird dem unter Nr. 2 Bezeichneten unverzüglich mitgeteilt.

.....
 (Ort und Datum)

.....
 (Rechtsverbindliche Unterschrift)

Leistungsbeschreibung

(Der Rest der Seite – oder etwa angefügter weiterer Seiten – ist so zu sperren, daß keine Einfügungen vorgenommen werden können.)

Leistungs- verzeichnis		Menge	Leistungsbeschreibung (Stichwort)	Preise in DM	
Nr.	Ordnungs- zahl			je Einheit	Gesamt
Summe				DM	
Auf-/Abgebot v. H.				DM	
Summe ohne Umsatzsteuer				DM	
Umsatzsteuer v. H.				DM	
Endsumme				DM	

Anlage 6
EVM (B) Erg Str (1978)
(Straßenbau)

Ergänzung
der Zusätzlichen Vertragsbedingungen
für die Ausführung von Bauleistungen – EVM (B) ZVB

STRASSENBAU

1. Zusätzliche Technische Vorschriften (zu § 1 Nr. 2)

Zusätzliche Technische Vorschriften sind auch die einschlägigen Technischen Vorschriften des Bundesministers für Verkehr¹⁾, insbesondere:

- a) Zusätzliche Technische Vorschriften und Richtlinien für Erdarbeiten im Straßenbau – ZTVE – StB 76 – Berichtigte Fassung 1978
Technische Vorschriften und Richtlinien für die Ausführung von Bodenverfestigungen und Bodenverbesserungen im Straßenbau – TVV 74 –
- b) Technische Vorschriften und Richtlinien für die Ausführung von Tragschichten im Straßenbau – TVT 72 –
- c) Technische Vorschriften und Richtlinien für den Bau bituminöser Fahrbahndecken:
Teil 1: Oberflächenschutzschichten – TV bit 1/75 –
Teil 3: Asphaltbeton und Sandasphalt (Heißeinbau) – TV bit 3/72 – mit Änderung v. 11. 7. 75
Teil 5: Asphalt- und Teerbeton (Warmeinbau) – TV bit 5/67 –
Teil 6: Gußasphalt und Asphaltmastix – TV bit 6/75
Teil 7: Abnahme, Gewährleistung und Abrechnung – TV bit 7/71 –
- d) Technische Vorschriften und Richtlinien für den Bau von Fahrbahndecken aus Beton – TV Beton 72 – mit Änderung vom 6. 8. 76
- e) Richtlinien für die Güteüberwachung von Mineralstoffen im Straßenbau – RG Min 77 –

2. Prüfungen von Betonstraßen und -plätzen

Abweichend von den Bestimmungen in Nr. 8 der TV Beton 72 mit Änderung vom 6. 8. 76 (Tafel 4 Nr. 4) ist bei Prüfungen des erhärteten Betons für je 500 m² 1 Bohrkern zu entnehmen.

¹⁾ Zu beziehen durch: Forschungsgesellschaft für das Straßenwesen e. V., Maastrichter Straße 45, 5000 Köln

Ergänzung
des Leistungsverzeichnisses
für Datenträgeraustausch

Bauvorhaben:
..... In

Angebot für:

Der Auftragnehmer beabsichtigt/beabsichtigt nicht, seine Leistung mit ADV gemäß Nr. 20.7 EVM (B) ZVB abzurechnen. *)

Der Auftragnehmer wird verwenden: **)

Rechenstelle

Programm(e)

Verfahrensbeschreibungen

Datenträger

Codes

Datensatzaufbau

Sortierfolge

Typ der Datenverarbeitungsanlage

Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber auf dessen Verlangen ein Doppel seines Datenträgers zur Verfügung stellen.

Der Auftragnehmer ist bereit/nicht bereit dem Auftraggeber ein Doppel des Datenträgers in der unter Nr. 10 der Besonderen Vertragsbedingungen – EVM (B) BVB – genannten Form zur Verfügung zu stellen.

*) unzutreffendes streichen.

**) Angaben können bis zum Beginn der Abrechnung eingereicht werden.

Anlage 8
EFB-Nach (1978)
(Nachtragsvereinbarung)

(Bauamt)

Betr.: Bauvorhaben in
Bezug: geprüfte(s) Nachtragsangebot(e) Nr. vom
Anlg.: Zweitfertigung dieser Nachtragsvereinbarung *)

NACHTRAGSVEREINBARUNG Nr.

zum Auftrag Nr. vom

Auftragssumme einschließlich bisheriger Nachtragsvereinbarung

Nr. DM

Geprüfte(s) weitere(s) Nachtragsangebot(e):

Nr. vom geprüfte Endsumme DM

Nr. vom geprüfte Endsumme DM

Summe der weiteren Nachtragsangebote: DM

von den im Leistungsverzeichnis
vorgesehenen Leistungen

entfallen: Ordnungszahl DM

werden gemindert:

Ordnungszahl DM

insgesamt DM

Damit erhöht/vermindert sich die Auftragssumme um DM

auf DM

Die Ausführungsfrist wird um Werktagen verlängert/verkürzt

Die Ausführungsfrist wird nicht berührt.

Der Fertigstellungstermin wird auf den festgesetzt.

*) Die Zweitfertigung dieser Nachtragsvereinbarung bitte unverzüglich unterschrieben zurücksenden

EFB-Nach (1978)

Im übrigen gelten die Bedingungen des Hauptauftrages einschließlich der dort vereinbarten Nachlässe.

....., den , den

Auftraggeber

Auftragnehmer

Anlage 9
EFB-VStat (1978)
(Vergabestatistik)

Beim Ausfüllen Richtlinien zur Vergabestatistik der Finanzbehörden (VMS Teil V) beachten! Eintragungen nur in stark umrandete Felder!

01	Bauamt	Dienststellen-K.-Nr.		Kenn-Nummer		Vergabe-Kenn-Nummer				
	1	2		3						
02	Auftrag	Auftragssumme DM		Auftrag erteilt auf das niedrigste gültige Angebot						
	1	2 ja		3 nein						
03	Nutznieder	Bund				Land				
		Zivilbauten	Verteidigungsbauten	Stationierungs- u. Streitkr.	Bevölkerungsschutz	Dritte	Hochschulbauten	andere Landesbauten	Dritte	
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	
04	Leistungen	Straßen- u. Brückenbau	Wasserwirtschaftl. Tiefbau	sonstiger Tiefbau	Erschließungs- u. Außenanlagen	Baukonstruktionen	Installationen u. betriebstechnische Anlagen	Betriebliche Einbauten u. Geräte	andere Leistungen	
	1	2	3	4	5	6	7	8		
05	Vertragsgrundlage	VOB	VOL	andere						
	1	2	3							
06	vereinbarter Preisvorbehalt	Lohngleitklausel	Stoffpreisgleitklausel	anderer Preisvorbehalt						
	1	2	3							
07	Vergabearbeit	Öffentliche Ausschreibung	Internat. NATO-Ausschreibung	Beschränkte Ausschreibung nach öfftl. Teilnahmewettbewerb	Ausschreibung ohne öfftl. Teilnahmewettbewerb	Freihändige Vergabe mit Wettbewerb	Freihändige Vergabe ohne Wettbewerb			
	1	2	3	4	5	6	7	8		
08	Auftragnehmer ist	Einzelunternehmer	Arbeitsgemeinschaft	Generalunternehmer						
	1	2	3							
09	Auftragnehmer gehört zu	Handwerk	Industrie	Handel	Versorg.-Unternehm.	Sonstige				
	1	2	3	4	5					
10	Auftragnehmer ist bevorzugter Bewerber, und zwar	aus Berlin (W)	aus dem Zonenrandgebiet	Vertriebener	Flüchtling	Verfolgter	Evakuierter	Schwerbehindertener Werkstätte	Blinderwerkstätte	
	1	2	3	4	5	6	7	8		
11	Auftragnehmer ist ausländischer Bewerber aus	Belgien	Dänemark	Frankreich	Großbritannien	Irland	Italien	Luxemburg	Niederlande	anderem Staat
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	

Eintragungen nur bei Bedarf!

12	Ergänzende Angaben	Sammelmeldung		Anzahl Kleinauftr.	Nationalität	vorgesehene Bauzeit Monate	Bevorzugte Bewerber gewählter Mehrpreis DM	Eintrittsverfahren
		Bund	Land		Stationierungs- Streitkräfte	ausländ. Auftragn.		
		1	2	3	4	5	6	7
13	Ergänzende Angaben (EG-Statistik)	Amtsblatt der EG-Ausgabe		Bewerber insgesamt	aufgeforderte Bewerber	Anzahl Bieter		
		Nr.	Anzahl	Nationalität	Anzahl	Nationalität		
		1	2	3	4	5	6	7
14	Ergänzende Angaben (EG-Statistik)	Ausnahmetatbestand nach VOB/A § 9 Nr. 6 Abs.						
		a)	b)	c)	d)	e)	f)	
		1	2	3	4	5	6	
15	Bemerkungen							

(Bauamt)

(Geschäftszeichen)

(Ort, Datum)

Freigabe des Vergabeverfahrens

AVANR	<table border="1" style="width: 100%; height: 20px;"> <tr> <td style="width: 10%;"></td><td style="width: 10%;"></td><td style="width: 10%;"></td><td style="width: 10%;"></td><td style="width: 10%;"></td><td style="width: 10%;"></td><td style="width: 10%;"></td><td style="width: 10%;"></td><td style="width: 10%;"></td><td style="width: 10%;"></td> <td style="width: 10%;"></td><td style="width: 10%;"></td><td style="width: 10%;"></td><td style="width: 10%;"></td><td style="width: 10%;"></td><td style="width: 10%;"></td><td style="width: 10%;"></td><td style="width: 10%;"></td> </tr> </table>																			
Bauvorhaben:																				
Leistung:																				
Buchungsstelle:	Kapitel	Titel UT																		
Anteil der genehmigten Kosten:		DM																		
Geschätzte Angebotssumme:		DM																		

Die oben genannte Leistung wird nicht öffentlich ausgeschrieben.

Es wird folgende Vergabeart gewählt:

Beschränkte Ausschreibung nach öfftl. Teilnahme-Wettbewerb ohne öfftl. Teilnahme-Wettbewerb		Freihändige Vergabe mit Wettbewerb nach Aufhebung mit öfftl. Teilnahme-wettbewerb formlose Angebots-beziehung ohne Wett-bewerb		
--	--	--	--	--

Ausschreibung im
EG-Bereich im nicht
offenen Verfahren

Begründung:

Auswahl der Bewerber:

Lfd. Nr.	UDB	Name, Anschrift
1.	☐	
2.	☐	
3.	☐	
4.	☐	
5.	☐	
6.	☐	
7.	☐	
8.	☐	
9.	☐	
10.	☐	

(Vorsteher)

(Sachgebietsleiter
Bautechnische Verwaltung)

(Sachgebietsleiter Bau)

(Sachbearbeiter)

(Bauamt)

(Geschäftszeichen)

(Ort, Datum)

Vorschlag über Zuschlagserteilung

AVANR

Bauvorhaben:

Leistung:

Teillos:

Buchungsstelle:

Kapitel

Titel

UT

Anteil der genehmigten Kosten:

DM

Auftragssumme:

DM

Ablauf der Zuschlagsfrist

Anlagen: Freigabe des Vergabeverfahrens, Angebot, Verdingungsverhandlung, Preisspiegel
.....

Die im Formblatt „Verdingungsverhandlung“ aufgeführten Angebote Nr. sind unter Beachtung des Vergabehandbuchs gemäß § 23 Nr. 2 VOB/A bzw. § 24 Nr. 2 VOL/A rechnerisch, technisch und wirtschaftlich geprüft und gemäß § 25 VOB/A bzw. § 24 VOL/A gewertet.

Ergebnis der Prüfung und Wertung (ggf. Anlage):

Das Angebot der Firma
erscheint als das annehmbarste bzw. wirtschaftlichste.

Auftragssumme:

Die Ausführungsunterlagen können dem
Auftragnehmer rechtzeitig übergeben werden.

Ausführungsfristen:

Beginn: Ende:

Einzelfristen:

Folgende Änderungen/Ergänzungen des Angebots sollen vereinbarungsgemäß Vertragsbestandteil werden (siehe Anlage).

Erforderliche Haushaltsmittel:

Anteile der Auftragssumme bezogen auf die Jahre:

J 1	J 2	J 3	J 4	J 5	später

(Nur für Bundesbaumaßnahmen) Anteile der Auftragssumme bezogen auf die Kostengruppen:

1.4/2	3	4	5	6	7

.....
(Vorsteher)

.....
(Sachgebietsleiter
Bautechnische Verwaltung)

.....
(Sachgebietsleiter Bau)

.....
(Sachbearbeiter)

– MBI. NW. 1979 S. 70.

Einzelpreis dieser Nummer 9,60 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Am Wehrhahn 100, Tel. (0211) 360301 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 59,- DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 118,- DM (Kalenderjahr). Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 6% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6888293/294, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,60 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Elisabethstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf, Anschriften siehe oben

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf